H.V. 642
-3-

Sr. k. k. Majestät
Franz des zweyten
politische
Gesetze und Verordnungen
für die
Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer.

Auf allerhöchsten Befehl, und unter Aufsicht des Direktorii herausgegeben.

Vierter Band,

welcher die Verordnuugen vom 1 Januar angefangen, bis letzten Junius 1794. enthält.

Wien,
mit von Kurzbeckischen Schriften
1794.

Verzeichniß
der
in diesem vierten Bande enthaltenen Verordnungen.

Januar.

1. Daß den Bittwebern um eine Pfründe keine Zusage vor dem Konkurse gemacht werden soll. (Für Vorderösterreich.) Vom 3. 1

2. Bestrafung der Unterthans = Bedrükungen in der Bukowina. Vom 3. 2

3. Jedes Ueberziehen in eine andere Wohnung in der Stadt oder den Vorstädten (Von Grätz,) ist der k. k. Polizei = Direction anzuzeigen. Vom 3. 2

4. Gegen schnelles Fahren, (zu Prag) Vom 10. 3

)(5.

Seite.

5. Belohnung der Bruderschafts - Kassen = Verwalter, (in Tirol) Vom 10 5

6. Die Viehschnitt = Kunde soll in Steiermark durch inländische Viehschneider allein ausgeübet werden. Vom 11 6

7. Wegen Einlegung der Schuldensteuer - Fassionen und Abführung der Beträge. (Für Steiermark) Vom 22 7

Februar.

8. Die in den deutschen Erbländern bestehenden Vorschriften wegen des Bücher - Nachdrucks, sollen auch in den Ungarischen Erbländern befolgt werden. Vom 7 8

9. Privilegium für Georg Held, zur Erzeugung und zum Verkauf des Kunstorfes. Vom 11. 9

10. Die Brunnen sind mit Bruchsteinen auszumauern, nnd die nicht so ausgemauerten nie ohne Aussetzung tiefer zu graben oder zu reinigen. (Für Steiermark.) Vom 12 12

11. Katechetischer Unterricht der Lehrjungen (in Wien) Vom 12 13

Seite.

12. Daß mehr nicht als die Hälfte des Gehalts von einem öffentlichen Beamten, mit Verboth belegt werden kann. Vom 14 13

13. Taxe für die Anstellung eines Güterbestätters. Vom 14 . . . .

14. Schmalzhandel in Wien. Vom 14 14

15. Privilegium für Franz Unterbergers Grabenaushebungs- und Erdverführungs-Maschinen. Vom 15 16

16. Wegen der auf Gütern haftenden Aerarial-Forderungen (Für Galizien.) Vom 21 18

17. Ueber die für Reisen und Baurisse an Maurer-Meister zu leistende Vergütung. (Für Krain) Vom 22 19

18. Daß kein Schüler, ohne die Endeprüfung abzuwarten, in die Vakanzen reisen soll. (Für Galizien.) Vom 24 23

19. Ueber ansteckende Menschen- oder Vieh-Krankheiten (in Steiermark,) sind die Anzeigen ohne Zeitverlust zu machen. Vom 26 24

20. Beschränkung des Giftverkaufs in Steiermark. Vom 26 . . . .

Seite

21. Postporto für die Amtsbriefe der Verpflegs-Beamten. Vom 27 26

22. Controlle über Post - Retardanzen. Vom 28 27

23. Daß diejenigen, welche (in Galizien) ein Wahlfähigkeits - Dekret zu einer Bürgermeisters-Syndicus - oder Rathmanns - Stelle erhalten wollen, sich der Prüfung aus dem politischen Fache bei dem Gubernium unterziehen müssen. Vom 28 27

März.

24. Die Körner - Preise zu erheben, und der Hofstelle anzuzeigen. Vom 1 28

25. Erforderniſſe bei Stipendien - Gesuchen. (Für Steiermark.) Vom 5 30

26. Das in Mähren in Pacht gestandene jüdische Verzehrungs - Aufschlags - Gefäll, wird vom 1 Febr. 1794 für das höchste Aerarium administriret. Vom 12 34

27. Ueber Verrechnung und Benutzung des für Staatsgüter eingebrachten Kaufschillings. Vom 14 35

28. Wegen falscher Münzen. Vom 21 37

29.

Seite.

29. Erneuertes Verboth, heimliche Waffen zu tragen. (Für Tirol.) Vom 21 37

30. Preisbestimmung einiger Fischgattungen in Wien. Vom 21 38

31. Privilegium für Franz v. Weisbach, zur Verfertigung einer von ihm entdeckten Art von Pottasche, aus Galizischem Steinsalze. Vom 22 39

32. In wie weit Kommerzial = Stempel = Beamte einer Pension fähig seyn können. Vom 28. 41

33. Zölle bei der Schifffahrt auf der Save, in Krain. Vom 28 42

April.

34. Gegen Landstreicher und Zigeuner in Tirol. Vom 1 48

35. Den Galizischen Unterthanen wird alle Theilnehmung an den Pohlnischen Staats = Angelegenheiten untersagt. Vom 9 50

36. Nur die Landesstelle soll künftig berechtiget seyn, neue Bräubefugnisse zu verleihen. (Für Steiermark.) Vom 11 52

Seite.

37. Bierdäz zu Triest. Vom 11 53

38. Wie es in Ansehung der mit Transeat bezeichneten Druckschriften gehalten seyn soll. Vom 14. 55

39. Die in den deutschen und ungarischen Erbländern festgesetzten Vorschriften wegen des Bücher-Nachdrucks sind auch für Siebenbürgen gültig. Vom 14 56

40. In wie weit die Landesstelle (in Steiermark) die Ablösung von Urbarial-Gaben genehmigen könne, und was mit den Ablösungs-Beträgen zu geschehen habe. Vom 28 57

Mai.

41. Verlassenschafts Behandlung unehelicher Kinder. Vom 2 58

42. Erneuerte allgemeine Vorschrift, wegen des Arrha-Abzugs. Vom 3 59

43. Die von wüthigen Thieren gebissenen Menschen müssen nicht mehr in das allgemeine Krankenhaus nach Wien gebracht werden. Vom 8 . .

44. Warnung, sich nicht unvorsichtig in Kalkschachten zu wagen. Vom 15 62

45. Wegen fruchtbringender Anlegung des gelößten Kaufschillings. Vom 17 63

46. Was bei Quittungen über Gnadengelder zu beobachten ist. Vom 23 64

Junius.

47. Verboth den Kalk bei Führung der Gebäude, mit Lehm zu mengen. Vom 20 65

48. Wegen Einhebung und Abführung der Interessen von den bei Privaten anliegenden Kapitalien der gesperrten Kirchen (in Böhmen.) Vom 21 . . . 66

49. Vorschrift zu Dienstbesetzungen und Beförderungen bei der Staatsbuchhaltung. Vom 27 . . 67

Anhang.

Einführung des Haupt-Schuldenbuchs bei den Böhmischen und Mährischen Landtafeln. Vom 22 April 69

Privilegium für Mathias Opferkirchs Maschine zu Verfertigung seidener Spitze. Vom 31 Mai 1793 93

Verordnung in Mauth- und Zoll-Sachen . . 96

Ver-

Seite.

Verordnungen in Stempel = Sachen.

I. Kommerzial = Stempel 110

II. Finanz = Stempel............... 115

I.

I.

Daß den Bittwerbern um eine Pfründe keine Zusage vor dem Konkurse gemacht werden soll.

*

Da es öfters geschieht, daß Patroni die von ihrer Verleihung abhangenden Curat = Pfründen noch vor dem Konkurse irgend einem Candidaten zusagen, und dadurch andere geschickte Anwerber von dem Konkurse abgeschreckt werden, dem Staate aber daran liegt, durch denselben die fähigsten Personen kennen zu lernen, um solchen das wichtige Amt der Seelsorge zu vertrauen, so ist schon durch ein Hofdekret vom 29 Novemb. des J. 1786. angeordnet worden, daß solche Candidaten, welchen das Versprechen auf erledigte Pfründen von den Patronen vor geendigtem Konkurs ertheilt worden ist, von den bischöflichen Ordinariaten gar nicht in Vorschlag gebracht werden sollen.

Se. k. k. Maj. haben gedachte Verordnung neuerdings zu bestätigen geruhet, und dieselbe wird nun zur allgemeinen Wissenschaft und Richtschnur bekannt gemacht.

Hofdekret vom 3. Januar, an die Vorderösterr. Regierung und Kammer.

Kundmachung derselben vom 30 Januar.

2.

Bestrafung der Unterthans = Bedrückungen in der Bukowina.

*

Die zur allgemeinen Richtschnur festgesetzte Verordnung, vermöge welcher alle den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufende Bedrückungen der Unterthanen mit dem doppelten Ersatze bestraft werden, soll auch in Bukowina volle Wirksamkeit haben. Daher wird hiermit bekannt gemacht und verordnet: daß von nun an alle Unterthans-Bedrückungen, durch welche die gegenwärtig bestehende Verfassung, (der Status quo) verletzt wird, gleich das erste Mahl, mit dem Betrage des doppelten Ersatzes, wovon die eine Hälfte dem bedrückten Unterthane, die andere der Kreispolizei = Kasse zuzufliessen hat, und nach Umständen, auch mit einer andern angemessenen Strafe unnachsichtlich bestraft werden soll.

Verordnung des Galizischen Gubernii, vom 3 Januar.

3.

Jedes Ueberziehen in eine andere Wohnung in der Stadt oder den Vorstädten (von Grätz) ist der k. k. Polizei = Direction anzuzeigen.

*

Damit die Polizei-Direction künftig von jedem Falle einer in der Stadt und den Vorstädten der Hauptstadt

Grätz

g e ige zu Nro. 3.
eit. 3.

eingezogenen

H	Stand		...net in der	
	ledig	verheurath	Tcasse	Haus-Nr.

's geschehenen Wohnungs = Veränderung oder Ueber= ziehung einer Partei in ein anderes Haus, unterrichtet werde, wird hiermit verordnet, daß künftig alle Haus= inhaber, Sequester oder Hausverwalter über jeden sol= chen in einem eigenthumlichen oder ihrer Besorgung an= vertrauten Hause sich ergebenden Veränderungsfall, eine ordentliche nach dem auf der Gegenseite befindlichen For= mular einzurichtende Anzeige, an obgedachte Polizei = Di= rection, bei der auch zu diesem Ende vorbereitete ge= druckte Tabellen unentgeltlich zu bekommen sind, um so gewisser abgebe, als dadurch nicht nur die allgemeine Sicherheit, sondern selbst die Bequemlichkeit des Publi= kums, welches dann bei der Polizei = Direction Auskunft einhohlen kann, vieles gewinnen würde.

Uebrigens verstehet sich von selbst, daß es wegen ge= genwärtiger Verfügung von der bisherigen besondern An= zeige über angekommene Fremde nicht abkomme, sondern es noch ferner dabei sein unabänderliches Verbleiben habe.

Hofdekret vom 3 Jan. an das Steirische Guber= nium.

Kundmachung desselben vom 22 Februar.

4.

Gegen schnelles Fahren (zu Prag.)

*

Es ist zwar schon mehrmahls angeordnet worden, daß zu Vermeidung von Unglücksfällen, das schnelle Fah=

ren sowohl, als das Vorfahren in dieser Hauptstadt (Prag) sorgfältigst vermieden, und der Uebertreter empfindlich gestrafet werden soll; da jedoch diese für die persönliche Sicherheit der Einwohner so nothwendige Anordnung nicht gehörig beobachtet, und hierdurch mancher Unglücksfall muthwilligerweise verursacht wird; so findet man für nöthig, wiederhohlt zu untersagen:

a) Das schnelle Fahren auf der Moldaubrücke, dann auf allen Plätzen und Gässen, wo es nur immer seyn mag;

b) Das Vorfahren auf der Brücke, und in den Gässen, so wie auch das Fahren mehrerer Wagen nebeneinander, bei Wahrnehmung der k. k. Beschellhengste;

c) Das Fahren und Pferdeführen nahe an den Häusern, wo Leute gehen;

d) Das übermässige Schnalzen mit der Peitsche, und endlich

e) Das Verschränken der Wege durch die Wagen.

Diejenigen, welche sich in Hinkunft beigehen lassen sollten, diese zur Bequemlichkeit und Sicherheit des Publikums abzweckende wiederhohlte Anordnung zu übertreten,

werden nach aller Strenge der bereits hierüber bestehenden Gesetze bestrafet werden.

Verordnung des Böhmischen Gubernii, vom 10 Januar.

5.

Belohnung der Bruderschafts-Kassen-Verwalter.

*

Die Verwalter von Bruderschafts-Kassen, welche vollkommene Rechnung und Richtigkeit gepflogen haben, sollen die fünfpercentige Remuneration so, wie bis zum Jahre 1786, auch fortan, bis zur wirklichen Uibergabe des Vermögens an die Kirchen, an die Gemeinden, und an den Schulfond, aus den Bruderschafts-Einkünften zu beziehen haben; dort aber, wo die Administratoren von den Gemeinden aus ihrem Domestikum besoldet worden sind, sollen diese fünf per Cento diesem Domestikum zu guten kommen.

Hofdekret vom 10 Januar, an das Tirolische Gubernium.

Kundmachung desselben vom 31 Januar.

6.

6.

Die Viehschnitt-Kunde soll in Steiermark durch inländische Viehschneider allein ausgeübet werden.

*

Zur Verbreitung der Viehschnitt-Kunde in Steiermark, haben Se. Maj. durch Patente vom 17 Junius 1775 und vom 10 May 1781 Belohnungen sowohl für Lehrer als Lehrlinge ausgesetzt; und nachdem hierdurch die allerhöchste Absicht vollkommen erreicht worden ist, indem seit dieser Zeit sich Inländer in grosser Anzahl auf die Viehschnitt-Kunde verwendet haben, so daß nun, ohne Nachtheil der Landwirthschaft, die Ausländer bei diesem Geschäfte ganz entbehrlich sind, und das Geld, das sie dadurch gewonnen und ausser Landes gebracht haben, den Landeseinwohnern zu Statten kommen kann; so haben Se. Maj. nunmehr zu verordnen geruhet, daß von nun an allen Viehschneidern, die nicht k. k. Unterthanen sind, wenn sie zur Ausübung ihrer Kunst nach Steiermark kommen wollen, der Eintritt in das Land versagt seyn soll.

Es wird zugleich allen Dominien, Werbbezirken und Magistraten aufgetragen keinem Ausländer künftig die Ausübung der Viehschnitt-Kunde zu gestatten, sondern vielmehr dabei die Inländer zu schützen, welche nach den oberwähnten Patenten berechtiget sind, ihre

Kunst

Kunst sowohl in ganz Steiermark, als, wenn sie mit Kreisamts-Zeugnissen versehen sind, auch in allen k. k. Erbstaaten frei und ungehindert zu betreiben, wie auch Lehrlinge zu unterrichten.

Verordnung des Steirischen Gubernii, vom 11 Januar.

(Dieser Verordnung ist ein Verzeichniß von 139 in Steiermark ansässigen Viehschneidern beigefügt, das hier wegbleibt.)

7.

Wegen Einlegung der Schuldensteuer-Fassionen und Abführung der Beträge.

*

Da sich bisher bei der Schuldensteuer sehr viele Fassions- und Zahlungs-Rückstände gezeigt haben; so wird hiermit bekannt gemacht, daß diese Fassionen in der durch das höchste Patent vom 3 Dezember 1764 bestimmten Zeitfrist, das ist, bis 24 März jeden Jahrs, ohne eine weitere Ermahnung abzuwarten, eingeleget, und sodann auch die vorschriftmässigen Zahlungen in der patentmässigen Zeitfrist geleistet werden sollen; widrigenfalls die Parteien sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie in die durch vorbesagtes Patent §. 15 festgesetzte Strafe des zwiefachen Erlages verfallen.

Ver-

Verordnung des Steirischen Gubernii, vom 22 Januar.

8.

Die in den deutschen Erbländern bestehenden Vorschriften wegen des Bücher-Nachdrucks sollen auch in den Ungarischen Erbländern befolget werden.

*

Se. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß die Vorschriften, welche in Ansehung des Büchernachdrucks für die deutschen Erbländer bestehen, auch in den ungarischen Erbländern befolget werden sollen. Daher ist das Verboth des Nachdruckes, in Ansehung aller in den deutschen Erbländern ursprünglich herausgekommenen Druckschriften, in Ungarn eben so, und mit derselben Strenge zu beobachten, als es im sämmtlichen deutschen Erbländern beobachtet wird. Dagegen aber ist auch keinem Einwohner der deutschen Erbländer gestattet, daß er ein in Ungarn ursprünglich gedrucktes Werk auf irgend eine Art nachdrucke, und sich dadurch auf Schaden des rechtmässigen Eigenthümers einen unerlaubten Gewinn zueigne. Endlich soll in Ansehung derjenigen Werke, welche ursprünglich ausser den Erbländern überhaupt erschienen, und von der erbländischen Censur zugelassen sind, den ungarischen Buchdruckern so gut als den deutscherbländischen frei stehen, solche, wie und so oft sie

wollen,

wollen, nachzudrucken, und ihren Nachdruck nach Gutbefinden abzusetzen, ohne daß der frühere Nachdrucker den späteren, er sei ein Ungar oder ein Deutscher, wegen Eintrag und Schaden belangen könne.

Hofdekret vom 7 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Steyrische Gubernium, unter dem 5, die Landeshauptmannschaft in Krain, unter dem 8, und das Galizische Gubernium, unter dem 22 März.

*

Durch ein nachträgliches Hofdekret vom 14 April, das unten Nro. 38. folget, ist diese Verordnung ausdrücklich auch für Siebenbürgen geltend gemacht worden.

9.

Privilegium für Georg Held, zur Erzeugung und zum Verkaufe des Kunsttorfes.

*

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Bekennen öffentlich hiermit: Es habe uns Johann Georg Held, um Ertheilung eines Privileginms auf die Erzeugung und den Verkauf des Kunsttorfes und der Brenn-

Brennziegel, welche sowohl bei dem Kochen als Heizen, theils wegen Dauerhaftigkeit der Wärme, und länger glimmender Asche, theils wegen des wohlfeileren Preises, vor dem gemeinen weichen Holze, allerdings den Vorzug verdienten, unterthänigst gebethen: Da wir uns nun allzeit geneigt finden, gemeinnützige Unternehmungen in unsern höchsten Schutz zu nehmen, und sie thunlicherweise zu unterstützen, so haben Wir nach der durch den hiesigen Magistrat veranstalteten und gutbefundenen Probe dieser Ziegel, und dann über den nach Vernehmen unserer N. Oe. Regierung an uns erstatteten Vortrag, uns gnädigst entschlossen, der Bitte des besagten Held zu willfahren, und das angesuchte ausschliessende Privilegium auf zehn Jahre unter folgenden Bedingungen zu verleihen:

1. Hat sich dieses Privilegium keineswegs auf die gewöhnlichen und natürlichen Torfziegel, die jedermann stechen und verfertigen darf, zu erstrecken, sondern nur auf solche, welche aus den von dem Bittsteller angezeigten Bestandtheilen, nähmlich Sägespänen, Moos, kleinem Wurzelwerke, dürrem Laube, brennbarem Schlamme, Kohlenstaube, altem Papiere, abgedörrtem Unkraute, Disteln, Lohe= und Rinden-Abfalle verfertiget sind, zu beschränken;

2. hat der Bittsteller alle Jahre, wenigstens sechs Millionen dieser Brennziegel, wenn es anders seinem Absatze angemessen ist, zu liefern; diese Ziegel müssen

2.

3. zehn Zoll in der Länge, 5 Zoll in der Breite, und 2 Zoll in der Dicke, und das Stück gut ausgetrocknet ein Pfund im Gewichte haben;

4. darf der Verkaufspreis derselben für das Tausend, ohne Rücksicht auf den etwann steigenden Preis der gedachten Bestandtheile, niemahls fünf Gulden übersteigen, und die Ziegel sollen auch

5. auf Verlangen der Parteien einzeln und stückweise, und zwar verhältnißmäßig um eben denselben Preis von 5 Gulden für 1000 Stück, verkauft werden;

6. hat der Bittsteller seine Erzeugnisse immer der obrigkeitlichen Aufsicht willig zu unterziehen.

Wir gebiethen daher aus Kais. Kön. und landesfürstlichen Machtsvollkommenheit unseren Länderstellen und Obrigkeiten so gnädig als ernstlich, daß sie oberwähnten Johann Georg Held bei dieser demselben ertheilten Freiheit schützen nnd handhaben, auch bei Vermeidung unserer Ungnade und bei schwerer Strafe nicht stören sollen. Das meinen wir ernstlich ꝛc. Wien den 11 Febr. 1794. ꝛc.

10.

Die Brunnen sind mit Bruchsteinen auszumauern, und die nicht so ausgemauerten, nie ohne Aussetzung tiefer zu graben oder zu reinigen.

*

Es hat sich der Unglücksfall ereignet, daß in dem Dorfe Großlobning, im Judenburger = Kreise, ein Brunnenmacher durch unvermuthete Einstürzung einer Brunnenmauer verschüttet, und das Opfer seiner Unvorsichtigkeit geworden ist. Dieses wird zu Jedermanns Warnung, mit der Vorschrift bekannt gemacht, Brunnen, die nur mit Kugelsteinen, oder sonst nicht förmlich ausgemauert sind, niemahls ohne vorhergegangene Aussetzung, tiefer zu graben oder zu reinigen; überhaupt aber soll von nun an Jedermann, der einen Brunnen herstellen läßt, verbunden seyn, solchen mit Bruchsteinen, wo sie zu haben sind, ordentlich ausmauren zu lassen, und dadurch ferneren Unglücksfällen vorzubeugen.

Verordnung des Steirischen Gubernii, vom 12 Februar.

11.

11.

Katechetischer Unterricht der Lehrjungen.

*

Sämmtlichen Innungen, Mitteln, Zünften und Gremien wird hiermit aufgetragen, allen Pfarrkatecheten von Viertel = zu Vierteljahr, das Verzeichniß der bei sämmtlichen Meistern oder Gliedern der Innung befindlichen Lehrjungen mitzutheilen; jeder Lehrherr aber soll über den fleissigen Besuch, den Fortgang, und die Aufführung seines oder seiner Lehrjungen bei dem Katecheten seines Pfarrbezirkes wenigstens monathlich einmahl, bei eigener Dafürhaftung, genau sich zu erkundigen verbunden seyn.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung, vom 12 Febr. an den Magistrat von Wien.

Kundmachung desselben, vom 21 Februar.

12.

Daß mehr nicht als die Hälfte des Gehalts von einem öffentlichen Beamten mit Verboth belegt werden kann.

*

Der unter den öffentlichen Beamten zum Theil eingerissene Hang zum Schuldenmachen, welcher seit einiger

ger Zeit so sehr zugenommen hat, daß einige derselben ihre ganzen Besoldungen und manchmahl sogar auf längere Zeit verpfändet haben, hierdurch aber ausser Stand sich zu nähren gesetzt, und dem Wucher ganz Preis gegeben worden sind; so haben Se. Maj. die vormahls bestandene Verordnung zu erneuern und zu verordnen geruhet, daß auf die Besoldungen eines Beamten ein Verboth, welcher die Hälfte der Besoldung übersteiget, bei den Kassen nicht angenommen, folglich auch hierzu von den Gerichtsstellen keine Bewilligung oder Auflage ertheilet werden soll.

Hofdekret vom 14 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Regierung ob der Ens, unter dem 13, die Nied. Oesterr. Regierung, und das Tirolische Gubernium, unter dem 14, das Böhmische Gubernium, das Steyrische, und die Landesstelle in Krain, unter dem 15, die Landesstelle in Kärnten, unter dem 20, das Triester Gubernium, unter dem 22, das Galizische, unter dem 28 März.

13.

Taxe für die Anstellung eines Güterbestätters.

*

In Erwegung, daß die Stelle eines Güterbestätters auch zu den öffentlichen Aemtern gehöret, und die Er-

Ernennung hierzu vermittelst Dekret geschieht, soll auch davon die Anstellungs-Taxe jedesmahl, und zwar für einen Güterbestätter in Wien, mit 50 Guld. in den Provinzen aber mit 30 Guld. entrichtet werden.

Hofdekret vom 14 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

14.

Schmalzhandel in Wien.

*

Es wird hiermit neuerdings verordnet, daß kein Händler, und keine Obrigkeit, die ihr Schmalz nach Wien auf den Markt liefern, an die jetzt bestehenden Faktoren oder Versilberer, noch an eine bestimmte Giebigkeit an diese gebunden sind, sondern jedem freigestellt ist, sein Schmalz selbst auf dem Marktplatze, entweder durch die schon bestehenden Schmalzversilberer und Faktoren, oder durch eigene zu bestellende Personen, jedoch immer nach den Marktgesetzen zu veräussern. Uibrigens ist den Obrigkeiten nicht gestattet, wenn sie Schmalz von ihren Gütern hierher kommen lassen, und davon etwas verkaufen wollen, dieses hier zu Hause zu verkaufen, sondern sie haben dieses Schmalz nur auf dem gewöhnlichen Markte nach den Marktgesetzen, und in dem Satzungspreise abzusetzen, wo ihnen vorbemeldtermassen frei-

stehet,

stehet, den Absatz durch eigene Personen besorgen zu lassen.

Hofdekret vom 14 Februar an die Nied. Oesterr. Regierung.

Kundmachung derselben, von 26 Februar.

15.

*

Privilegium für Ignatz Unterbergers Grabenaushebungs- und Erdverführungs-Maschinen.

Wir Franz der Zweyte ꝛc.

Bekennen öffentlich hiermit, und machen Jedermann kund: Es habe Ignatz Unterberger unterthänigst vorgestellt: daß derselbe mit nicht geringem Aufwande, eine Grabenaushebungs- und eine Erdverführungs-Maschine von ganz neuer, noch unbekannter Art erfunden, verfertiget, und solche zum allgemeinen Gebrauch bei landwirthschaftlichen Arbeiten, und bei dem Ausgraben der Kanäle und der Gräben anwendbar gemacht habe. In der Rücksicht nun, daß diese Maschine zur Aufnahme und zum besondern Vortheil der Landwirthschaft und zu mancherlei andern nützlichen Gebrauche in unseren deutschen Erbländern gereichen dürfte, und in Erwägung, daß sich gedachter Unterberger, für die dar-

auf verwendete Mühe und Kosten erhohlen, mithin zur Belohnung diese seine Maschinen durch einige Zeit allein benutzen möge, haben wir demselben, aus landesfürstlicher Macht, das von ihm unterthänigst angesuchte Privilegium privativum auf zehn Jahre dergestalt ertheilet: daß während dieser Zeitfrist, von dem Tage des ausgefertigten gegenwärtigen Freiheitsbriefes zu rechnen, Niemand, ausser dem Inhaber, Ignaz Unterberger, oder seinen Erben, in unsern gesammten deutschen und galizischen Erblanden eine Grabenaushebungs- und Erdverführungs-Maschine, von gleicher Bauart (Konstruktion) zu verfertigen, und ohne seinen oder seiner Erben Vorwissen und Einwilligung, zu gebrauchen gestattet seyn soll, auch bei einem jeden Uibertretungsfalle von dem dawider Handelnden, nebst Konfiskation der Maschine, eine Strafe von ein tausend Gulden erlegt, und davon die eine Hälfte Unserm Aerarium, die andere Hälfte aber dem gedachten Ignaz Unterberger, oder seinen Erben zufallen und von Unserem Fiskus eingetrieben werden soll. Wobei wir doch als eine ausdrückliche Bedingung vorbehalten wissen wollen: daß, im Falle er Ignaz Unterberger binnen zwei Jahren vom heutigen Tage an, diese Maschinen nach den vorgelegten Modellen, nicht brauchbar herstellen und allgemein bekannt machen sollte, er dadurch dieses ihm ertheilten Ausschließungsrechts verlustigt werden soll.

Weil aber vielleicht Jemand eine in sich unbedeutende Abänderung an diesen Maschinen machen, oder selbiger

nur durch Veränderung der äusserlichen Gestalt ein anderes Ansehen geben, und dann behaupten könnte, daß diese nicht mehr des Impetranten Maschinen wären, so sind zu Hindanhaltung aller Streitigkeiten, die Modelle nebst dem Programme von diesen Maschinen besonders aufbewahrt worden, um damit auf jeden Fall einen Vergleich anstellen zu können.

Es ist also Niemand durch obbesagte zehn Jahre befugt, sich dieser zum Schaden des Impetranten nachgemachten oder veränderten Maschinen zu bedienen, es wäre dann, daß Jemand rechtsbeständig erweisen könnte, daß er diese Maschinen von dem Inhaber dieses Privilegiums an sich gebracht hat, in welchem Falle er auch ferner in dem Besitze und Grund derselben zu belassen seyn wird. Das meinen wir ernstlich. Gegeben ꝛc. Wien den 15 Februar 1794.

Durch ein Hofdekret vom 15 Februar an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Landesstelle in Krain, unter dem 22 März.

16.

Wegen der auf Gütern haftenden Aerarial-Forderungen, (in Galizien.)

Da sich schon öfters der Fall ergeben hat, daß die auf verschiedenen Gütern vorgemerkten Aerarial-Schulden,

den, Poenalitäten, und andere Zahlungen, bei Besitzveränderungen und Entfernung der Besitzer, nicht selten gar ausser Landes, ganz uneinbringlich geworden sind, so findet man zur Sicherheit des Aerariums für nothwendig, allgemein bekannt zu machen, daß sich jeder Käufer eines Guts vor seiner Besitznehmung, oder vielmehr vor Abschliessung des Kaufkontrakts, bei der k. Kreiskasse, die es betrifft, zu erkundigen habe, welche Aerarial-Schulden, Poenalitäten oder Zahlungen auf dem Gute selbst, oder dessen Besitzer vorgemerkt sind, damit derselbe sich darüber mit dem Verkäufer abfinden könne, da man sich in Hinkunft nur an den jeweiligen Besitzer eines Guts, sowohl wegen der dem Grunde anklebenden, als die Person des vorigen Besitzers trefenden, was immer Nahmen habenden, dem Aerarium gebührenden Zahlungen halten wird.

Verordnung des Galizischen Gubernii, vom 21 Februar.

17.

Ueber die für Reisen und Baurisse an Maurer-Meister zu leistende Vergütung, (in Krain.)

*

Damit die Maurer-Meister für Reisen und Baurisse keine übermässigen Forderungen machen, und dadurch den Privatpersonen das Bauen erschweren mögen, zugleich

aber für einen und den andern Theil ein durch die Billigkeit bestimmtes Richtmaß festgesetzt sei, wird hiermit folgende Vorschrift zur allgemeinen Beobachtung (in Krain) ertheilet:

Erstens. Bei Aerarial-Gebäuden, als da sind, die Pfarr-Lokal- und Schul-Häuser, hat es bei der schon bestehenden Vorschrift, vermöge welcher dem Baumeister, nebst den Reisekosten täglich 1 Guld. 30 Kr. bis 3 Guld. bewilligt sind, die Risse aber, wenn ihm die Ausführung des Baues überlassen wird, unentgeltlich verfasset werden müssen, noch ferner zu bewenden.

Sollte hingegen das Gebäude, worüber ein Riß verfasset worden ist, entweder gar nicht, oder erst nach mehreren Jahren zur Ausführung kommen, so wird dem Maurermeister in solchen Fällen zwar eine Entschädigung zugesichert, jedoch hat derselbe vorläufig seine Arbeit der Landesstelle zur Beurtheilung, und seine Rechnung zur Berichtigung vorzulegen.

Zweytens. Was Privatgebäude in Städten, und auf dem Lande betrifft, so ist derjenige Meister, dessen Leute in die Arbeit genommen werden, schuldig, nicht nur an Ort und Stelle jeden wichtigeren Bau selbst einzuleiten, sondern auch während des Baues, nach Erfoderniß der Umstände, nachzusehen, dem vorgesetzten Polier alles Nöthige an die Hand zu geben, und bei wichtigern Gegenständen, selbst die Risse, nach welchen der Bau

von

von Fall zu Fall geführet werden soll, vorzulegen, ohne daß er berechtigt wäre, für diese Leitung des Baues eine besondere Bezahlung zu fordern, weil er ohnehin von den Gesellen und Jungen seinen Nutzen zieht, und jeder Meister für die ihm anvertraute Arbeit zu sorgen verbunden ist.

Drittens. Wenn hingegen eine Partei einen Meister, um sich entweder über einen vorzunehmenden Bau, oder über vorfallende Abänderungen Raths zu erhohlen, über Land zu reisen veranlasset, so ist einem solchen Meister, entweder die Reisegelegenheit zu überschicken, oder von jeder Meile eine Vergütung von 45 Krn. zu leisten, und nebstbei vom Tage der Abreise bis zu seiner Zurückkunft, das Taggeld von täglichen 1 Guld. 30 Krn. zu bezahlen.

Viertens. Für die Aufnahme und Ausmessung eines Gebäudes in der Stadt, oder auf dem Lande soll folgende Vergütung Statt haben:

Für die Ausmessung eines Stockwerks eines bürgerlichen Wohngebäudes, vom kleinsten bis von 4 Zimmern, mit Zugehör, nebst Auftragung der Massen, und Verfertigung eines ordentlichen gehörig gezeichneten Risses, gebühren dem Meister 2 Gulden.

Wenn ein Stockwerk mehr als 4 Zimmer enthält, so sind für jedes der Gemächer, um welche die Zahl der

4 Zimmer übersteigen wird, noch über die obenangesetzten 2 Guld. besonders 20 Kr. zu bezahlen.

Wenn Bauabänderungen vorzunehmen, und Bauprojekte zu entwerfen sind, so soll für jedes Stockwerk eine Vergütung von 1 bis 3 Guld. Statt finden.

Das Profil, oder der Durchschnitt eines Gebäudes wird, nach der Zahl der zum Vorschein kommenden Zimmer, Küchen und Keller, für das Stück zu 20 Kr. bezahlt.

Der Standriß eines Hauses, ohne alle Verzierung, ist, nach der Zahl der vorkommenden Fenster und Thore, für das Stück mit 6 Krn. zu vergüten, welcher Preis bei einem etwas ansehnlichern Gebäude bis 10 Kr. erhöhet werden kann.

Ein deutlich, und wohl entwickelter, auf ein richtiges Vorausmaß sich gründender Ueberschlag zu Baureparazions-Kosten, mit gehöriger Berechnung der erfoderlichen Baumaterialien, wird mit 1 bis 3 Guld. bezahlt.

Entwürfe ganz neuer Gebäude, worüber alle Grundrisse, die Durchschnitte nach den Hauptheilen, die Standrisse, und ordentliche Kostenüberschläge zu verfertigen sind, können vorläufig besonders behandelt, und allenfalls bei Behandlung desselben nach Verhältniß der mühsamern und schönern Ausarbeitung, der Betrag

von

von ½ bis 1 Prozento von dem Kostenüberschlage, zum Maßstabe genommen werden.

Fünftens. Derjenige Meister, welcher einen Bauriß entwirft, soll auch das Recht haben, das Gebäude durch seine Leute aufzuführen, wenn der Bauherr nicht etwann eine gegründete Ursache hat, einen andern Meister vorzuziehen. Dergleichen Ursachen könnten seyn: Nachläßigkeit der Aufsicht von Seite des Meisters, schlechte Maurer, die Zutheilung eines unkündigen Poliers, und überhaupt alles, was den grössern Nutzen des Bauherrn bei einem andern Meister, jedoch mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften, befördern kann.

Wornach sich also sowohl die Bauparteien, als auch die Maurermeister genau zu achten haben werden.

Verordnung der Kraineri schen Landeshauptmannschaft, vom 22 Februar.

18.

Daß kein Schüler ohne die Endprüfung abzuwarten, in die Vakanzen reisen soll.

*

Schüler, welche ohne die Endprüfung abzuwarten, in die Vakanzen abreisen, sollen in dem darauf folgenden Jahr keineswegs in eine höhere Klasse vorrücken können.

Dieses

Dieses wird sämmtlichen Eltern, und denjenigen, welche es angehet, zur Wissenschaft hiermit bekannt gemacht.

Hofdekret vom 24 Februar an das Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 21 März.

19.

Ueber ansteckende Menschen-oder Vieh-Krankheiten (in Steiermark) sind die Anzeigen ohne Zeitverlust zu machen.

*

Die vorschriftmässigen Anzeigen über ausgebrochene Menschen- und Vieh-Krankheiten werden von den Werbbezirks-Kommissariaten meistens sehr spät, und erst nachdem das Uibel schon über Hand genommen, und um sich gegriffen hat, an die Kreisämter erstattet, dadurch aber wird die Wirkung der Hülfsmittel erschwert, wenn nicht ganz entkräftet: Um für die Zukunft in einer Sache, von der oft das Leben des Menschen und des diesem so unentbehrlichen Viehes abhangt, mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu erwecken, wird hiermit verordnet, daß von nun an jeder Fall einer ausgebrochenen Menschen- oder auch Vieh-Krankheit, nebst den Krankheitsumständen und den inzwischen gebrauchten Hülfsmitteln, ohne Verzug, von den Wundärzten den Werbbezirks-Kommissariaten, dann von diesen ebenfalls un-

vorzüglich und zwar binnen 24 Stunden, durch eigene Bothen, den Kreisämtern angezeigt werden sollen, widrigenfalls derjenige, welcher sich hierin einer Verspätung schuldig machet, zur Bezahlung der durch Abordnung des Kreisphysikers verursachten Reise- und Zehrungs-Kosten verhalten, und nach Umständen noch strenger bestrafet werden würde.

Verordnung des Steirischen Guberniii, vom 26 Februar.

20.

Beschränkung des Gift-Verkaufs in Steiermark.

*

Das Patent vom 26 Aug. des J. 1791 (*) hat zwar dem gefährlichen Handel mit Giftwaren, so weit es zur Abwendung alles Mißbrauches nöthig schien, sehr enge Gränzen gesetzet, dennoch entdeckt sich, daß noch häufig in Rücksicht auf das Rindvieh, der Unfug im Schwange gehet; dasselbe mit Arsenik zu füttern. Hierdurch aber wird nicht nur dem Vieh selbst geschadet, bei welchem dieses Gift verderbliche Wirkungen hervorbringt, sondern es entsteht daraus insbesondere die üble Folge, daß die mit der Milch von Kühen, welche Arsenik geniessen, genährten Kinder, nie gedeihen, sondern kränklich und end-

(*) In der Sammlung von Leopold II. Gesetzen und Verordnungen. Thl. III. S. 64.

sondern auch die Bürgermeisters = Stellen bei ordentlich bestellten Stadträthen, für lebenslänglich erklärt, und nur deren Bestätigung von 4 zu 4 Jahren der Landesstelle vorbehalten worden ist; so liegt der Landesstelle daran, um so mehr ihre Sorgfalt dahin zu erstrecken, daß dergleichen Aemter nur fähigen Männern, deren sich bei solchen Umständen mehrere melden dürften, zugetheilt werden, und daß sie sich in die persönliche Kenntniß dieser Männer und ihrer Fähigkeiten setzen könne: Aus diesem Grunde wird hiermit verordnet, daß diejenigen, welche ein Wahlfähigkeits = Dekret aus dem politischen Fache zu einem der obgenannten Aemter bei einer schon gehörig eingerichteten Stadt zu erhalten wünschen, unmittelbar bei der Landesstelle sich über ihre Kenntniße prüfen lassen, und künftighin allda gehörig sich anmelden sollen.

Verordnung des Galizischen Gubernii, von 28 Februar.

24.

Die Körner = Preise zu erheben, und der Hofstelle anzuzeigen.

*

Bereits unter dem 2 Junius 1788 ist allgemein angeordnet worden, daß die Länderstellen sich von ihren untergeordneten Kreisämtern die Verzeichnisse der Preise, wenigstens der vier Hauptkörner = Gattungen jeden

Markt=

Marktplatzes allmonathlich vorlegen, darüber von der Landesbuchhalterei einen Hauptausweis verfassen lassen, und solchen an die Hofstelle einsenden sollten. Die genaue Befolgung dieser Anordnung haben Se. Maj. mit dem Beisatze anzuordnen geruhet, daß, wo nicht mit 1. des verflossenen Monaths Februar, wenigstens mit dem Eintritt des künftigen Monaths April die Einsammlung der Verzeichnisse den Anfang zu nehmen, die Einsendung des buchhalterischen Hauptausweises halbjährig zu geschehen und das Direktorium sonach die Summarien Sr. Maj. vorzulegen habe.

Gleichwie daher die Landesstelle sich nach dieser allerhöchsten Willensmeinung zu achten, mithin auch die Kreisämter und die Provinzial = Staatsbuchhaltung darnach anzuweisen hat, also wird, um aus allen Provinzen des Staats gleichzeitige Angaben zu erhalten, und in der Rücksicht, daß aus einer oder andern solche zurückwirkend nicht zuverläßig zu haben seyn dürften, der 1 des nächstkünftigen Monaths April zum Anfangstermin bestimmt, und solchemnach in der gehörigen Zeit der buchhalterischverfaßte halbjährige Länderausweis, der zum ersten Mahle nur dreimonathlich, vom April nähmlich, May und Junius zu stellen ist, unfehlbar gewärtiget.

Hofdekret vom 1 März, an sämmtliche Länderstellen.

Dieses wird sämmtlichen Eltern, und denjenigen, welche es angehet, zur Wissenschaft hiermit bekannt gemacht.

Hofdekret vom 24 Februar an das Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 21 März.

19.

Ueber ansteckende Menschen- oder Vieh- Krankheiten (in Steiermark) sind die Anzeigen ohne Zeitverlust zu machen.

*

Die vorschriftmässigen Anzeigen über ausgebrochene Menschen- und Vieh- Krankheiten werden von den Werbbezirks- Kommissariaten meistens sehr spät, und erst nachdem das Uibel schon über Hand genommen, und um sich gegriffen hat, an die Kreisämter erstattet, dadurch aber wird die Wirkung der Hülfsmittel erschwert, wenn nicht ganz entkräftet: Um für die Zukunft in einer Sache, von der oft das Leben des Menschen und des diesem so unentbehrlichen Viehes abhangt, mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu erwecken, wird hiermit verordnet, daß von nun an jeder Fall einer ausgebrochenen Menschen- oder auch Vieh- Krankheit, nebst den Krankheitsumständen und den inzwischen gebrauchten Hülfsmitteln, ohne Verzug, von den Wundärzten den Werbbezirks- Kommissariaten, dann von diesen ebenfalls un-

verzüglich und zwar binnen 24 Stunden, durch eigene Bothen, den Kreisämtern angezeigt werden sollen, widrigenfalls derjenige, welcher sich hierin einer Verspätung schuldig machet, zur Bezahlung der durch Abordnung des Kreisphysikers verursachten Reise - und Zehrungs - Kosten verhalten, und nach Umständen noch strenger bestrafet werden würde.

Verordnung des Steirischen Guberniii, vom 26 Februar.

20.

Beschränkung des Gift - Verkaufs in Steiermark.

*

Das Patent vom 26 Aug. des J. 1791 (*) hat zwar dem gefährlichen Handel mit Giftwaren, so weit es zur Abwendung alles Mißbrauches nöthig schien, sehr enge Gränzen gesetzet, dennoch entdeckt sich, daß noch häufig in Rücksicht auf das Rindvieh, der Unfug im Schwange gehet; dasselbe mit Arsenik zu füttern. Hierdurch aber wird nicht nur dem Vieh selbst geschadet, bei welchem dieses Gift verderbliche Wirkungen hervorbringt, sondern es entsteht daraus insbesondere die üble Folge, daß die mit der Milch von Kühen, welche Arsenik geniessen, genährten Kinder, nie gedeihen, sondern kränklich und end-

(*) In der Sammlung von Leopold II. Gesetzen und Verordnungen. Thl. III. S. 64.

endlich der Raub des Todes werden. Diesem Unheil vorzubeugen, und den Gebrauch des Arseniks für das Vieh nur auf die wirklichen Krankheitsfälle, in welchen solcher heilsam seyn kann, zu beschränken, soll von nun an, auch wenn es für das Vieh gehören sollte, bei den in dem obenerwähnten Patente festgesetzten Strafen, an Niemand Arsenik verkauft werden, der nicht einen Erlaubnißschein von dem im Orte befindlichen Heil = Arzte oder dem ihn vertretenden Wund-Arzte beibringet.

Verordnung des Steirischen Gubernii, vom 26 Februar.

21.

Postporto für die Amts-Briefe der Verpflegs-Beamten.

*

Der Landesstelle wird hiermit zur weiteren Verfügung, und zur genauen Beobachtung bekannt gemacht, daß sich künftig in Ansehung des Postporto für die Amts-Korrespondenz der Verpflegsbeamten auf eben die Art, wie in Ansehung der kommissariatischen Beamten vorgeschrieben wurde, zu benehmen, folglich in Ansehung derselben die Journalisirung einzuführen ist.

Hofdekret vom 28 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

22.

22.

Controlle über Post = Retardanzen.

*

Um eine Art von Controlle, besonders über die Beförderungen von eigenen Postställen der Bezirkpostverwalter zu erreichen, hat in Zukunft jeder Postverwalter die Beförderungs = Retardanzen aller ihm in dem Stundenpaße vorliegenden Poststationen ausziehen, aber nur in Ansehung der darunter seinen Bezirk betreffenden Poststationen den verwirkten Strafbetrag beizusetzen, und mit seinem Berichte einzureichen, dem gegenseitigen Oberpostamte aber den Retardanz = Auszug in Ansehung der dahin zugetheilten Bezirksstationen zur gleichmässigen Anzeige zu überschicken.

Hofdekret vom 28 Febr., an sämmtliche Länderstellen.

23.

Daß diejenigen, welche (in Galizien) ein Wahlfähigkeits = Dekret zu einer Bürgermeisters = Syndikus = oder Rathmanns=Stelle erhalten wollen, sich der Prüfung aus dem politischen Fache bei dem Gubernium unterziehen müßen.

*

Da gegenwärtig, nach den höchsten Vorschriften nicht allein das Amt des Syndikus und der Beisitzer, sondern

sondern auch die Bürgermeisters-Stellen bei ordentlich bestellten Stadträthen, für lebenslänglich erklärt, und nur deren Bestätigung von 4 zu 4 Jahren der Landesstelle vorbehalten worden ist; so liegt der Landesstelle daran, um so mehr ihre Sorgfalt dahin zu erstrecken, daß dergleichen Aemter nur fähigen Männern, deren sich bei solchen Umständen mehrere melden dürften, zugetheilt werden, und daß sie sich in die persönliche Kenntniß dieser Männer und ihrer Fähigkeiten setzen könne: Aus diesem Grunde wird hiermit verordnet, daß diejenigen, welche ein Wahlfähigkeits-Dekret aus dem politischen Fache zu einem der obgenannten Aemter bei einer schon gehörig eingerichteten Stadt zu erhalten wünschen, unmittelbar bei der Landesstelle sich über ihre Kenntniße prüfen lassen, und künftighin allda gehörig sich anmelden sollen.

Verordnung des Galizischen Gubernii, von 28 Februar.

24.

Die Körner-Preise zu erheben, und der Hofstelle anzuzeigen.

*

Bereits unter dem 2 Junius 1788 ist allgemein angeordnet worden, daß die Länderstellen sich von ihren untergeordneten Kreisämtern die Verzeichnisse der Preise, wenigstens der vier Hauptkörner-Gattungen jeden

Markt;

Marktplatzes allmonathlich vorlegen, darüber von der Landesbuchhalterei einen Hauptausweis verfassen lassen, und solchen an die Hofstelle einsenden sollten. Die genaue Befolgung dieser Anordnung haben Se. Maj. mit dem Beisatze anzuordnen geruhet, daß, wo nicht mit 1. des verflossenen Monaths Februar, wenigstens mit dem Eintritt des künftigen Monaths April die Einsammlung der Verzeichnisse den Anfang zu nehmen, die Einsendung des buchhalterischen Hauptausweises halbjährig zu geschehen und das Direktorium sonach die Summarien Sr. Maj. vorzulegen habe.

Gleichwie daher die Landesstelle sich nach dieser allerhöchsten Willensmeinung zu achten, mithin auch die Kreisämter und die Provinzial = Staatsbuchhaltung darnach anzuweisen hat, also wird, um aus allen Provinzen des Staats gleichzeitige Angaben zu erhalten, und in der Rücksicht, daß aus einer oder andern solche zurückwirkend nicht zuverläßig zu haben seyn dürften, der 1 des nächstkünftigen Monaths April zum Anfangstermin bestimmt, und solchemnach in der gehörigen Zeit der buchhalterischverfaßte halbjährige Länderausweis, der zum ersten Mahle nur dreimonathlich, vom April nähmlich, May und Junius zu stellen ist, unfehlbar gewärtiget.

Hofdekret vom 1 März, an sämmtliche Länderstellen.

25.

Erfordernisse bei Stipendien = Gesuchen. (Für Steiermark.)

*

Da bei den jährlich überreichten Stipendien = Gesuchen nicht nur von manchen Parteien die gesetzmässigen Erfordernisse ausser Acht gelassen werden, sondern auch der Termin zur Einreichung dieser Bittschriften versäumet wird, dadurch aber sowohl viele unnütze Schreibereien, als auch ein für die Mitwerber schädlicher Verschub in Verleihung der Stipendien, und in Befreiungen von Zahlung des Unterrichts = Geldes verursachet wird; so findet man nothwendig zur Richtschnur für alle, welche Familien = Stipendien überreichen, und für alle um solche, oder um landesfürstliche, oder Unterrichtsgeld= Stipendien ansuchende Parteien die gesetzmässige Erfordernisse solcher Gesuche zu wiederhohlen, und zugleich die Zeit in welchen diese einzureichen sind, neuerdings zu bestimmen.

Allgemeine Erfordernisse aller Stipendien-Gesuche.

Erstens. Der Taufschein.

Zweitens. Das Zeugniß der Dürftigkeit, von dem Orts = Pfarrer, und der Grundobrigkeit unterschrieben.

Drit=

Drittens. Die Zeugnisse des guten Fortgangs in Sitten und Wissenschaften, von den letzten zwei Semestral-Prüfungen, wobei zu bemerken ist, daß dergleichen Zeugnisse nur wenn sie von einer erbländischen Schule ausgestellt sind, angenommen werden.

Besondere Erfordernisse bei Gesuchen um Stipendien für arme der windischen Sprache kündige Knaben.

Nebst den vorgesagten drei allgemeinen Erfordernissen,

Viertens, ein Zeugniß der windischen Sprachkenntniß von zweien dieser Sprache kündigen Lehrern ausgestellt.

Besondere Erfordernisse bei Gesuchen um Familien-Stipendien.

Hierzu gehören, ausser den obigen drei allgemeinen Erfordernissen aller Stipendien-Gesuche,

Viertens, die probhältigen Beweise aller derjenigen Bedingungen und Eigenschaften, welche der Stiftbrief enthält und fordert, und da in diesem meistens die Anverwandten des Stifters zum Genusse solcher Stipendien vorzüglich berufen sind; so muß der zum Beweise der Verwandtschaft beizubringende mit Taufscheinen belegte Stammbaum jederzeit von dem Ortspfarrer und der

Grundobrigkeit aus dem Geburtsorte des um ein solches Stipendium werbenden Jünglings, bestätiget seyn.

Zeitraum, in welchem die Gesuche um landesfürstliche, oder Unterrichts-Geld- wie auch gestiftete unbestimmte Stipendien, wovon das Vorschlags- und Verleihungs-Recht der Landesstelle zustehet, bei derselben einzureichen sind.

Hierzu werden nach Ende jeden Schuljahrs, die ersten 6 Wochen dermassen bestimmt, daß die sich im Lande befindlichen Stipendien-Werber binnen 4 Wochen, jene aber, welche auf einer anderen erbländischen Schule studiren, binnen 6 Wochen ihre Gesuche um Stipendien bei der Steirischen Landesstelle unmittelbar einzureichen haben; wornach man ohne weitere Zuwartung, und ohne künftigen Nachtheil für die würdigeren nachhin erst vorkommenden Mitwerber, welche sich selbst die Schuld der Versäumniß nnd die daraus entstehende Nothwendigkeit des Zuwartens bis zu künftigen Erledigungs-Fällen beizumessen haben, mit der Vertheilung der eröffneten Stipendien-Plätze vorgehen wird.

Zeit-

Zeitraum, in welchem die Gesuche um Stipendien, wovon das Vorschlags-Recht Privaten zustehet, der Landesstelle einzureichen, und von den Präsentatorn über solche Gesuche die Vorschläge zu erstatten sind.

Die Gesuche um Stipendien, wovon das Vorschlag-Recht Privaten zustehet, oder wozu besondere Eigenschaften in dem Stiftsbriefe gefordert werden, und deren Erledigungsfälle jedesmahl durch die Zeitungsblätter kundgemachet werden, sind vom Tage der Kundmachung von im Lande befindlichen Werbern binnen 4 Wochen, von jenen einer andern erbländischen Schule aber, binnen 6 Wochen unmittelbar bei der (Steirischen) Landesstelle einzureichen, wornach man diese Rekurse den Präsentatorn zusenden wird, und diese ihren Vorschlag innerhalb 14 Tagen zu erstatten haben; widrigenfalls man mit der Verleihung dieser Stipendien, ohne künftigen Nachtheil für die Präsentatorn, oder würdigere nachhin erst kommende Mitwerber, von Seite der Landesstelle vorgehen wird.

Ausserdem werden die Ortspfarrer und Grundobrigkeiten hiermit ermahnet, bei Ausstellung der Dürftigkeits-Zeugnisse mit äusserster Genauigkeit und Vorsicht vorzugehen, und in solchen jederzeit die Zahl der Kinder der um Stipendien werbenden Eltern anzuführen, da man jede unächte Dürftigkeits-Angabe dadurch ernstlich

bestrafen müste, daß man denjenigen, welcher ein so unächtes Zeugniß ausstellte, zur Rückzahlung des einem Unbedürftigen verschaften Stipendiums verhalten würde, um solches dem dadurch zurückgesetzten dürftigeren Jüngling für das erlittene Unrecht zukommen zu machen.

Verordnung des Steirischen Gubernii vom 5 März.

26.

Das in Mähren in Pacht gestandene jüdische Verzehrungs-Aufschlagsgefäll wird vom 1. Februar 1794. für das höchste Aerariums administriret.

*

Se. k. k. apost. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß (in Mähren) das bisher verpachtete jüdische Verzehrungs-Aufschlagsgefäll durch den eigens dazu bestellten Administrator, zu Handen des höchsten Aerariums, verwaltet, und die Einhebung der Gefällsgelder vom 1 Februar d. J. angefangen für Rechnung des höchsten Aerariums geschehen soll.

Hofdekret vom 12 März, an das Mährisch-Schlesische Gubernium.

Kundmachung desselben vom 22 März.

27.

Ueber Verrechnung und Benützung des für Staatsgüter eingebrachten Kaufschillings.

*

Es ist der Landesstelle schon durch die unter dem 16 März v. J. (*) erlassene Verordnung die Vorschrift ertheilet worden, wie sich in Ansehung der Verrechnung und Benutzung jener Kauf-Schillings-Gelder, welche bei den Renten der Staatsgüter für einzeln veräusserte Stücke, Vorräthe u. d. gl. oder an von Privaten zurückgezahlte Kapitalien eingehen, zu benehmen sei. Zur Erläuterung wird hiermit nachgetragen: daß die eigentliche Absicht dieser Verordnung und der darin ertheilten Bewilligung, dergleichen Gelder wieder an Privatpersonen auszuleihen, nur immer dahin ging, den Administrationen die Gelegenheit zu lassen, in einem oder anderem Falle eigenen Unterthanen durch dergleichen Darleihen, zum besseren Betriebe der Wirthschaft zu helfen; andere Privatparteien aber haben auf dergleichen Darlehen aus öffentlichen Fonds, keinen Anspruch.

Diesemnach wird der Landesstelle hiermit aufgetragen, die baren Geldvorräthe, die sich durch dergleichen eingehende einzelne Beträge, welche nicht auf den Staats-

(*) In dem II. Bande dieser Gesetzsammlung, S. 56.

gütern, nach Maßgabe der erwähnten Verordnung vom 16 März v. J. ausgeliehen, sondern von den Wirthschaftsämtern eingeschicket worden, und bei den Staatsgüter-Administrationen sich schon gesammelt haben, und künftig sammeln werden, ohne Verzug an die Fondskassen abführen zu lassen, damit sie auf Rechnung derselben, in die öffentlich Staatskassen, und zwar gegenwärtig gegen 4 v. Hundert fruchtbringend angeleget werden, übrigens aber von einer jedesmahligen Abfuhr solcher Geldvorräthe die ungesäumte Anzeige hierher erstattet werde.

Hofdekret vom 14 März, an sämmtliche Länderstellen.

*

Ein weiterer Nachtrag zu der Verordnung vom 16 März vor. Jahres erging unter dem 17 Mai und folgt unten, N. 45.

28.

Wegen falscher Münzen.

*

Se. Maj. verordnen, daß auf diejenigen, welche falsche Münzen ausgeben, die möglichste Aufmerksamkeit gerichtet werden soll, und dergleichen Personen sogleich anzuhalten seyn, damit hierdurch die Nachforschung nach demjenigen, der die falsche Münze zuerst in Umlauf ge-

setzt hat, erleichtert, dieser eingezogen, über alle Umstände des Verbrechens verhöret, und nach geschehener Abnahme der Werkzeuge, dem Kriminalgerichte, zur gesetzmässigen Behandlung übergeben werde.

Hofdekret vom 21 März, an sämmtliche Länderstelle.

Kundgemacht durch das Gubernium in Steiermark, unter dem 2, die N. Oest. Regierung, unter dem 3, das Tirolische Gubernium, unter dem 4, die Landesstelle in Krain, unter dem 5, in Kärnten, unter dem 9 April.

29.

Erneuertes Verboth, heimliche Waffen zu tragen. (Für Tirol)

*

Ungeachtet der wegen Führung und Tragung heimlicher, leicht zu verbergender mörderischer Gewehre und Waffen, ergangenen Verbothe, haben Se. Maj. doch mißfälligst vernehmen müssen, daß viele auf dem Lande und in Städten, ja sogar die studirenden Jünglinge, besonders zur Nachtzeit, dergleichen Waffen zu tragen, sich freventlich unterfangen. Dieser der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gefährlichen Vermessenheit und offenbaren Uebertretung der landesfürstlichen Verordnungen die gemessenste Abhülfe zu verschaffen, werden hiermit die bereits deswegen bestehenden allerhöchsten Strafgesetze

durchaus erneuert und in Folge dessen soll Keiner, von was immer für Stande und Würde er seyn mag, die Eingangs gedachten heimlichen und leicht zu verbergenden Gewehre und Waffen: als da sind, Pistolen, Terzeten, Stileten u. d. gl. öffentlich oder heimlich zu tragen, sich unterfangen, und jederman bei Nachtzeit sich alles Schiessens, sowohl aus langem als kurzem Gewehre, gänzlich enthalten. Jeder, bei welchem ein gründlicher Verdacht, daß er dergleichen Gewehre und Waffen trage, eintritt, soll, ohne Rücksicht und Unterschied der Personen und des Standes, durch die in jedem Orte befindlichen Justitz- und Sicherheits-Diener, ohne weitere Umstände untersucht, und bei entdeckter Uebertretung des gegenwärtig erneuerten Verboths, angehalten, hierauf aber nach den bestehenden Gesetzen, nnd insbesondere nach dem dritten Titel des siebenten Buchs der Tirolischen Landes-Ordnung, behandelt werden.

Kundmachung des Tirolischen Gubernii, vom 21 März.

30.

Preisbestimmung einiger Fischgattungen in Wien.

*

Für nachstehende Fischgattungen wird von nun an, und zwar für immer die beigefügte Satzung festgesetzt, die nie zu überschreiten, wohl aber nach allenfalls sich ergebenden Umständen, herabzustimmen ist.

Das

Das Pfund gewässerter Stockfisch....		6	Kreuzer
=	Hergfisch............	5	=
=	Rotscher............	4	=
Das Stück holländ. vollschwerer Häring.		4	=
=	kleinerer Häring......	3	=
=	schwedischer Häring....	2	=
=	grössere Platteissen....	2	=
=	kleinere Platteissen....	1	=

Hofdekret vom 21 März an die Nied. Oest. Regierung; Regierungs = Dekret von 3 April an den Magistrat der Stadt Wien.

Kundmachung, desselben, vom 8 April.

31.

Privilegium für Franz v. Weisbach, zur Verfertigung einer von ihm entdeckten Art von Pottasche aus Galizischem Steinsalze.

*

Wir Franz der Zweyte 2c.

Bekennen hiermit öffentlich, und thun kund jedermänniglich, daß Franz von Weisbach Uns vorgestellt, und durch Zeugnisse und Proben dargethan hat, er habe die Entdeckung gemacht, wie sich aus Galizischen Steinsalz eine Gattung Pottasche verfertigen lasse, welche nicht nur bei der Schönfärberei und bei den Glas-

hüt-

hütten, sondern auch bei andern Manufaktur-Arbeiten mit Nutzen angewendet werden kann. Da wir nun in Betrachtung gezogen, daß diese Entdeckung, vermöge der damit angestellten Versuche, zum Vortheil des Publikums und des Staats gereicht, und Uns von der Billigkeit überzeugt haben, daß sich der Erfinder in Ansehung der verwendeten Mühe und Kosten erhohle, und zur Belohnung seine Erfindung durch einige Zeit allein benütze; so haben Wir demselben, aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit, das angesuchte ausschliessende Privilegium auf 15 nacheinander folgende Jahre dergestalt gnädigst ertheilet, daß während dieser Zeitfrist, von dem Tage des ausgefertigten gegenwärtigen Freiheitsbriefes an zu rechnen, niemand ausser ihm, Franz von Weißbach, oder allenfalls seinen Erben, in Unsern Deutschen, Böhmischen und Galizischen Erbländern, bei Verlust des erzeugten Materials und einer durch unsern Fiskus einzutreibenden Geldstrafe von 500 Speciesdukaten, wovon die Hälfte unserm Aerarium, die andere aber dem besagten Franz von Weißbach zuzufallen hat, Pottasche aus Stein-Sud-oder Seesalz zu verfertigen befugt seyn soll, wogegen aber auch er, Franz von Weißbach, sich den zur Sicherheit Unsers Salzgefälls festgesetzten, und demselben sowohl als auch Unserer Mährisch-Schlesischen Bankalgefällen-Administration von Seite Unserer Hofstelle bereits bekannt gemachten oder in der Folge, nach Zeit und Umständen, vorzuschreibenden Maßregeln zu unterwerfen, und sie bei Verlust des Privilegiums

und unter der auf jeden Unfug gelegten Strafe, auf das pünktlichste zu beobachten haben wird.

In Folge dieser Unserer allergnädigsten Entschliessung gebiethen Wir hiermit allen Unserer aufgestellten Obrigkeiten und Unterthanen, den Impetranten bei diesem ihm verliehenen Privilegium zu schützen, und sein Recht gegen alle fremden Eingriffe zu handhaben.

Gegeben Wien, den 22 März 1794.

Durch ein Hofdekret vom 22 März, an sämmtliche Länderstellen erlassen.

Kundgemacht durch das Tirolische Guberninm, unter dem 15, durch die Landesstelle in Krain, unter dem 16 April.

32.

In wie weit Kommerzial-Stempel-Beamte einer Pension fähig seyn können.

*

Die gegenwärtig angestellten Kommerzial-Stempel-Beamten sind eben so, wie die vorigen dergleichen Beamten zu betrachten, und wenn nicht in einzelnen Fällen aus besonderer Rücksicht eine, Ausnahme gemacht wird, nur in dem Falle pensionsfähig, wenn sie vorher solche Dienste bekleidet haben, mit welchen die Pensionsfähig-

keit

keit verbunden war. Dann aber sind dieselben oder ihre Witwen und Kinder, wenn es auf deren Pensionirung ankommt, nach der vormahligen Dienstkathegorie zu behandeln.

Hofdekret vom 28 März, an sämmtliche Bancalgefällen-Administrationen.

33.

Zölle bei der Schifffarth auf der Save in Krain.

*

Es haben schon unsere Vorfahrer auf die Schiffbarmachung der Save (Sau) wie in anderen Gegenden, so auch in Unterkrain, ihre landesväterliche Sorgfalt gerichtet, ansehnliche Kosten darauf verwendet, und dieselbe durch eine auf die vorübergehenden Schiffe und Ladungen gelegte Gebühr zu bedecken gesucht. Um nun die mannigfaltigen Vortheile, welche diese Schifffahrt Unseren getreuen Unterthanen gewähret, zu sichern und zu vermehren, auch dem Handel dabei alle möglichen Erleichterungen zu verschaffen, haben Wir nothwendig befunden, die in Ansehung dieser Schifffahrt, und des zu derselben Erhaltung eingeführten Zolls seit vielen Jahren bestehenden Vorschriften zu erneuern, ihnen eine bestimmtere Richtung zu geben, und das Publikum in die genaue Kenntniß der zu entrichtenden Gebühr sowohl, als

der

der zu derselben Einhebung bestehenden Ordnung zu setzen; zu welchem Ende Wir nachstehende Anordnungen zur genauen Befolgung vorschreiben:

§. 1.

Der Wasserzoll wird von allen auf der Save durch Unterkrain gehenden Schiffen und Waren nach dem diesem Patente angehängten Tariffe entrichtet, welches zur allgemeinen Richtschnur, und damit es jeder einsehen könne, auch in jedem Amte öffentlich angeheftet seyn soll.

§. 2.

Die Entrichtung geschieht von allen Schiffen, welche zu Salloch ihre Ladung nehmen, und abwärts fahren, so wie von denjenigen, welche ober Prußnik befrachtet werden, folglich auf ihrer Gegenfahrt bis Salloch kein Amt betreten, am letzt genannten Orte. Zu Jessenitz hingegen, wird die Gebühr von denjenigen Schiffen abgeführet, deren Befrachtung unter dem Amte geschieht, so wie von allen jenen Waren, welche aus der Saan, und aus Steiermark, oder auch aus Krain auf Flössen oder anderen Fahrzeugen abwärts fahren. Von allen Schiffen endlich, welche oberhalb Jessenitz geladen werden, und das Amt bei Gimpel betreten, wie auch von denjenigen, welche abwärts fahren, und unter Salloch geladen werden, muß die festgesetzte Gebühr zu Gimpel entrichtet werden. Schiffe und Waren,

die

die keine der benannten drei Hauptstazionen betreten, haben die Gebühr bei den Zwischen-Aemtern zu Rann, Gurkfeld, Reichenburg, Lichtenwald, Sagor oder Ratschach abzureichen.

§. 3.

Die zu Gimpel, wie auch die zu Salloch ausgestellten Zollscheine, oder sogenannten Bolleten, werden zu Prußnik unter dem Bergbruche, die Bolleten hingegen, welche die aufwärts fahrenden Schiffe zu Jessenitz erhalten, zu Gimpel abgereicht. Wird aber letztgedachte Stazion nicht betreten, so hat die Abgabe der Bolleten bei dem nächsten Amte zu geschehen.

§. 4.

Das Prußniker Kanalgeld, ist, wie bisher, von den aufwärts fahrenden Schiffen zu Gimpel, von den abwärts fahrenden in Salloch zu entrichten.

§. 5.

Die Handels- und Schiff-Leute haben insgesammt Unsern vorbenannten Aemtern, (welchen ihrerseits ebenfalls eine bereitwillige, unverdrossene, und anständige Behandlung und Abfertigung der vorkommenden Parteien zur Amtspflicht gemacht wird,) mit der ihnen gebührenden Achtung und Folgsamkeit zu begegnen, und bei denselben

ben ohne Widerrede, entweder die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten, oder daß es geschehen sei, sich durch die Bolleten auszuweisen.

§. 6.

Jedes Schiff, welches bei einer der besagten Zoll-Stazionen vorüberfährt, und bei dem nächsten Amte über die geleistete Bezahlung sich nicht durch die Bolleten rechtfertigen kann, hat zur Strafe die vorgeschriebene Gebühr dreifach zu bezahlen.

§. 7.

Sämmtliche an der Save liegende Ortsgerichte, Grundobrigkeiten, oder ihre Stellvertreter, Dorfrichter, und Untergeordnete sind gehalten, in jedem Falle den von unseren Beamten gegen Handels- oder Schiff-Leute, welche die Entrichtung der festgesetzten Gebühr verweigern, angesuchten Beistand, bei eigener Verantwortung, unweigerlich zu leisten.

§. 8.

Sollten entgegen Handels- oder Schiffleute sich in dem Falle befinden, wegen der ihnen abgenommenen Gebühr oder Strafe, Klage zu führen; so haben sie ihre Beschwerden bei der Landesstelle anzubringen, wo dieselben sorgfältig untersucht, und wofern sie gerecht sind, ihnen vollkommene Abhülfe geleistet werden soll.

Gegeben Wien den 28 März. 1794.

Tariff

über die am Saustrohme zu entrichtende Schifffahrts-Gebühr.

	G.	K.	P.
Von einem mit was immer für Waren ganz beladenen, von Salloch nach Ratschach, Gimpel, Lichtenwald, Reichenburg, Gurkfeld, Rann oder weiter nach Kroazien fahrenden Schiffe sind zu bezahlen	3	—	
= einem halben Schiffe	1	30	
= einem Viertel = Schiffe	—	45	
= allen minderen Ladungen ist die Gebühr zentnerweise zu bezahlen, nehmlich vom Zentner		2	2
= Salloch bis Litai und Ponovisch zahlt ein ganzes Schiff	1	—	
= das halbe		30	
= das Viertel = Schiff		15	
Von Salloch bis Sagor, ein ganzes Schiff	1	30	
= das halbe		45	
= das Viertel = Schiff		22	2
Der Zentner einer minderen Ladung		1	1
Von Ratschach, oder dem Saan = Fluße, wie auch von Lack oder Gimpel bis Lichtenwald, zahlt ein ganz beladenes Schiff		45	

Von

	G.	K.	P.
Von den nun gesagten Ladungs-Orten, bis Reichenburg oder Gurkfeld, zahlt das ganz beladene Schiff........	1	30	
= eben denselben bis Rann, das ganz beladene Schiff................	2		
= dem aus der Sau nach Kroazien, oder nach Krain oder Steiermark auf Flössen zu verführenden Kalk, bezahlt jedes Fassel die Wassermauth mit....		6	
Andere auf Flössen geführte Waren hingegen entrichten vom Zentner.......		1	2
Jedes aus Kroazien, von Rann, Gurkfeld, Lichtenwald, Lack, Ratschach bis Litai, Kletsch, oder Salloch mit ganzer Ladung kommende Schiff zahlt.	3		
Jedes Schiff, das aus Kroazien, Rann, Gurkfeld, Reichenburg, Lichtenwald, bis Ratschach, Steinbrücken, in die Saan nach Tiffer oder Cilli mit ganzer Ladung kommt, zahlt........	2		
Von Rann, oder noch weiter unten gelegenen Orten bis Gurkfeld und Reichenburg......................		30	
= Rann bis Lichtenwald.............	1	15	
= Lichtenwald bis Gimpel, Lack oder Ratschach.....................		45	
= Rann bis Gimpel, Lack oder Ratschach, von einer ganzen Ladung.......	1	30	
= Gimpel, Lack und Ratschach bis Sagor......................	1	30	
Die Weinschiffe zahlen nebst der jetzt angeführten Wassergebühr, noch besonders von jedem österreicher Eimer..		1	
Ganz beladene Schiffe entrichten für den Prußniker Kanal............		34	

Wel-

welche die hinabfahrenden zu Salloch, die aufwärts fahrenden zu Gimpel, und die oberhalb Gimpel geladenen Schiffe zu Prußnik selbst zu zahlen haben Das Zettelgeld ist nur von den Schiffahrts-Mauth-Bolleten, von jeder mit 3 Kr. nicht aber von den für die Prußniker-Kanals-Gebühr abgereichten Bolleten abzunehmen.			

34.

Gegen Landstreicher und Zigeuner in Tirol.

*

Obschon vermöge der bestehenden allerhöchsten Vorschriften alles müßige und liederliche Gesinde bei Betretungen aufgehoben, und vermittelst des Schubes weiter geschaffet werden soll; so hat sich jedoch gezeiget, daß diese allgemeine Vorschrift bei weiten nicht hinlänglich war; denn noch ziehen Landstreicher und Zigeuner mannigfaltig auf dem Lande herum, und sind dem Landmanne äusserst lästig.

Es wird demnach, um in Zukunft dergleichen schädliche Leute von dem Eintritt in die Gränzen desto wirksamer abzuhalten,

Erstens, sämmtlichen Gränz-Zollstazionen nachdrucksamst aufgetragen und eingeschärfet, daß sie bei Vermeidung empfindlichster Bestrafung, keinen Zigeuner oder

an-

anderen Landstreicher, weder einzeln, noch viel weniger in ganzen Familien, den Eintritt in das Land gestatten, sondern solche auf der Stelle wieder über die Gränzen verweisen, und im Falle sich diese gefährliche Leute mit Gewalt eindringen wollen, sogleich die benachbarte Obrigkeit oder Gemeinde = Vorstehung zu Hülfe rufen, die mit Gewalt Eingedrungenen verfolgen, und in Verhaft nehmen lassen sollen.

Zweitens. Die Obrigkeiten, Anwälte, auch alle andere Gerichts = und Gemeinde - Vorsteher, und überhaupt alle Unterthanen, sollen, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung und Bestrafung, verbunden seyn, auf jedesmahliges Ansuchen der Gränzzollämter, zur Hindanhaltung und Zurücktreibung dieses Gesindels, unverweigerlich schleunige Hülfe zu leisten; zumahlen aber

Drittens, diese herumschwärmende Leute, mit Abweichung von den Gränz-Zollämtern und Posten, besonders zur Sommerszeit, durch Abwege sich in das Land einzuschleichen pflegen; so werden hiermit alle Gerichtsobrigkeiten, Gemeindevorsteher, und alle Unterthanen ohne Ausnahme, zu einer lebhaften und thätigen Wachsamkeit auf dieses dem Publikum beschwerliche und schädliche Gesindel ermahnet, und soll derjenige, welcher einen oder mehrere sogenannte Zigeuner, oder andere diesen gleichkommende liederliche Leute entdecket, und der Obrigkeit zur Handfestmachung anzeiget, für jeden Kopf einen Gulden aus der Gerichtskassa erhalten, jener Un-

terthan hingegen, welcher den Aufenthalt oder Durchzug dieser Leute nicht alsogleich anzeigen würde, mit einer dreitägigen Keichenbuße und geringer Atzung, abgestraft werden.

Viertens. Auf geschehene Anzeige, hat die Obrigkeit oder Gemeinde = Vorstehung, die es betrifft, mit Beiziehung der Gerichtsdiener, und der allenfalls nöthigen Gemeinde = Männer, diesem Gesindel nachzusetzen, selbiges handfest machen zu lassen, summarisch zu konstituiren, und jene, welche zu Kriegsdiensten tauglich sind, dem Militär zu übergeben, die übrigen aber mit 12 Stockstreichen züchtigen, und ausser Landes verschieben zu lassen, dem Kreisamte aber über alle dergleichen Fälle den gehörigen Bericht zu ertheilen.

Verordnung des Tirolischen Gubernii, vom 1 April.

35.

Den Galizischen Unterthanen wird alle Theilnehmung an den Pohlnischen Staats-Angelegenheiten untersagt.

*

Wir haben bereits unter dem 14 Februar v. J. (*) an Unsere getreuen galizischen Unterthanen die väterliche Er-

(*) Im II Bande dieser Gesetz = Sammlung S. 31.

Ermahnung erlassen, sich jeder Theilnehmung an den dahmahligen Entwürfen und Bemühungen zu neuen Veränderungen und Gährungen in Pohlen, gänzlich zu enthalten.

Wir haben auch bei dieser Gelegenheit die Folgsamkeit unserer galizischen Unterthanen, und ihre auf die wahren Grundsätze gebaute Liebe zur Ordnung und Ruhe, mit innigstem Vergnügen wahrgenommen.

Da wir gegenwärtig mißfällig vernehmen, daß in dem angränzenden Pohlen neue gewaltsame Auftritte entstehen, die der festgesetzten Ordnung zuwiderlaufen, und zugleich Unsere galizischen Gränzen beunruhigen; da ferner die Stöhrung der öffentlichen Ruhe in keinem Lande zugelassen, und die Ruhe und das Wohlergehen Unserer Unterthanen bei der gegenseitigen Verbindung sehr leicht beeinträchtiget werden kann, so wollen wir aus väterlicher Obsorge, zum Besten Unserer galizischen und übrigen Unterthanen, dieselben ernstlich ermahnen, und in Folge Unserer Anordnung vom 14 Febr. v. Jahrs dahin anweisen, an allen diesen in Pohlen vorgehenden Auftritten weder mittel- noch unmittelbar Theil zu nehmen, und jede Verbindung entfernt zu halten.

In dieser Rücksicht befehlen Wir auch allen pohlnischen Unterthanen, die sich in Unseren Staaten aufhalten, ein gleiches ruhiges Betragen zu beobachten, und erklären hiermit, daß im Fall einer entdeckten Theil-

nehmung, Unseren sämmtlichen Länderstellen und Aemtern der Auftrag geschiehet, ihnen den ferneren Aufenthalt zu versagen, und die strengste Wachsamkeit zu tragen, damit Unseren zur Handhabung der öffentlichen Ruhe durch gegenwärtige Verordnung erklärten Gesinnungen von Jedermann ohne Ausnahme nachgelebet werde.

Wien, den 9 April.

36.

Nur die Landesstelle soll künftig berechtiget seyn, neue Braubefugnisse zu verleihen. (Für Steiermark.)

*

Die Verleihung neuer Braubefugnisse soll eben so, wie in Ansehung der Müllner-Befugnisse unter dem 25 Sept. v. J. verordnet worden ist, (*) lediglich der Landesstelle, nach Vernehmung der Behörden, vorbehalten seyn.

Hofdekret von 11 April, an das Steirische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 30 April.

37.

(*) Im III Bande dieser Gesetzsammlung S. 37.

37.

Bierdäz zu Triest.

*

Se. Maj. verordnen, daß der städtische Bierdatz nicht mehr von den Schaukwirthen, sondern von den Gebräuen abgenommen werde.

Damit sich nun jedermann, und besonders die Bierbrauer gehörig zu verhalten wissen mögen; so werden darüber folgende Maßregeln hiermit kund gemacht:

Erstens. Die Bräupfannen der hiesigen Bräuer werden durch die von dem Triester k. k. Magistrate dazu abzuordnenden Werkverständigen ordentlich visirt, numerirt und was jedes Gebräu an Eimern enthalte, durch Werkverständige erhoben werden, welches Resultat sodann der städtischen Kasse zu ihrem Nachverhalt zukommen wird.

Zweitens. Kein Bräuer darf bei Strafe der Konfiskazion des ganzen Gebräues, die Pfanne unterzünden, wenn er nicht vorher den oberwähnten manipulirenden Bierdätzbeamten das Gebräu gemeldet, und von ihnen hierzu die Erlaubnißbollete erhoben hat. Von dieser Strafe erhält die eine Hälfte, nach Abzug der Kontrabands-Einbringungskosten, der Denunziant, und der Ueberrest fällt der städtischen Kasse anheim.

Drit-

Drittens. Die Lizenzbollete soll nur für zwei Tage als gültig angesehen werden, die Ertheilung derselben aber stehet den dazu bestellten zwei Magistratsbeamten zu.

Viertens. Gleich nach erhaltener Lizenzbollete hat der Brauer die Gebühr zu entrichten, und die Dätzbeamten haben darüber auf die Bollete selbst zu quittiren.

Fünftens. Bevor die vorhergehende Bollete solchergestallt quittirt, mithin die erste Gebühr berichtiget ist, darf dem Bräuer keine neue Bollete ertheilt werden, daher die vorhergegangene Bollete bei Abhohlung einer neuen, jedesmahl vorgezeigt werden muß.

Sechstens. Dem Bräuer wird für seinen eigenen Bedarf und für widrige Zufälle der sechste Eimer vom ganzen Betrag eines Gebräues dätzfrei gelassen.

Siebentens. Anstalt des patentmässigen Dätzes von 1 Guld. 20 Krn. werden nur 40 Kr. vom Eimer, folglich 1 Kr. von der Maß, jedoch ohne Nachtheil des städtischen Rechts an dem Dätz, abgenommen werden.

Achtens. Was den Dätz von dem ausländischen Biere betrifft, so hat die Sanitätskanzlei über jenes, so zur See einlangt, und zur hiesigen Verzehrung bestimmt ist, und das k. k. Hauptzollamt über jenes, was zu Lande

an-

ankommt, die Quantität und den Empfänger dem k. k. Stadtmagistrate jedesmahl sogleich anzuzeigen, damit sodann die gleiche Dätzgebühr mit 40 Krn. vom Eimer durch die oberwähnten Dätzbeamten, gegen gehörige Bescheinigung, eingehoben werde.

Hofdekret vom 11 April, an das Gubernium zu Triest.

Kundmachung desselben vom 23 August.

38.

Wie es in Ansehung der mit Transeat bezeichneten Druckschriften gehalten seyn soll.

*

Die öffentliche Aushängung und Feilbiethung der mit Transeat beschränkten Bücher, war bisher durch ein bestimmtes Gesetz nicht verbothen; aber da dergleichen Bücher nach den bestehenden Vorschriften, weder nachgedruckt, noch auf ein oder die andere Art, es geschehe durch ein den Zeitungen besonders beigelegtes Blatt, oder in einem einzelnen Verzeichnisse, oder in einem allgemeinen Katalog, angekündiget werden dürfen; so ergibt sich die ganz natürliche Folge, daß auch nicht erlaubt seyn soll, solche in den Buchladen auszuhängen, und öffentlich zu dem Verkaufe auszustellen.

Es ergehet demnach an sämmtliche Länderstellen der Auftrag, den Buchdruckern und Buchhändlern zu bedeuten, daß künftig die mit Transeat beschränkten Bücher in den Buchläden zwar wie bisher noch ferner verkaufet, jedoch weder ausgehänget, noch auf eine andere Art öffentlich zu dem Verkaufe feilgebothen werden dürfen.

Hofdekret vom 14 April, an sämmtliche Länderstellen.

39.

Die in den deutschen und ungarischen Erbländern festgesetzten Vorschriften wegen des Bücher-Nachdrucks sind auch für Siebenbürgen gültig.

*

Das Reciprocum, welches zwischen den ungarischen und den deutschen Erbländern in Ansehung des Bücher-Nachdruckes, unter dem 7. Februar d. J. (*) festgesetzt wurde, ist auf eben die Art, wie es für diese Provinzen besteht, auch in Ansehung Siebenbürgens zu beobachten.

Hofdekret vom 14 April, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Mährische Gubernium, unter dem 29, das Steirische, unter dem 30 April, die Landesstelle in Krain, unter dem 3, und das Galizische Gubernium, unter dem 10 Mai.

(*) Sieh. vorne N. 8. S. 8.

40.

In wie weit die Landesstelle (in Steiermark) die Ablösung von Urbarialgaben genehmigen könne, und was mit den Ablösungs-Beträgen zu geschehen habe.

*

Se. Maj. haben zu bewilligen geruhet, daß in Zukunft bei Ablösung der Urbarialgaben, wenn der Ablösungsbetrag nicht 25 Gulden übersteiget, das Gubernium, nachdem von der Provinzial-Staatsbuchhalterei der Kapitals-Betrag richtig gestellt worden ist, die Genehmigung selbst ertheilen könne; jedoch muß die reluirte Gabe auch bei der Buchhalterei und im Kataster vorgemerkt, und dem Ablösenden abgeschrieben, von den Herrschaften aber muß, wenn von dergleichen Kaufschillingen eine Summe von fünfzig Gulden beisammen ist, diese im öffentlichen Fond auf Zinsen angelegt, und in dem Schuldbrief allemahl von jedem Kaufschillinge die Benennung der Partei, welche solchen erlegt hat, und der Betrag selbst angemerket werden.

Hofdekret vom 25 April, an das Steirische Gubernium.

Kundmachung desselben vom 24 Mai.

41.

Verlassenschafts = Behandlung unehelicher Kinder.

Wie in dem Patente vom 22 Februar 1791 (*) welches als das letzte Gesetz mit Aufhebung aller früheren Verordnungen, den Rechten der unehelichen Kinder die Bestimmung gibt, klar entschieden ist, daß dem unehelichen Kinde weder nach dem Vater, noch nach einem Anverwandten der beiden Aeltern ein gesetzliches Erbrecht gebühre; so sind in Ansehung der unehelichen Kinder die Bande der Verwandschaft aufgelöset, auf die das gesetzliche Erbrecht sich gründet, und daher kann nach dem Tode eines unehelichen Kindes weder dem Vater, noch einem Anverwandten der beiden Aeltern ein gesetzliches Erbrecht zukommen, sondern eine solche Verlassenschaft ist als erblos anzusehen, und für das höchste Aerarium einzuziehen.

Hofdekret vom 2 Mai, an das Tirolische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 20 Junius.

Un-

(*) S. Leopolds II Gesetze und Verordnungen Thl. II. S. 84.

*

Unter dem 1 Aug. erging ein nachträgliches Hofdekret, worin, um Irrungen vorzubeugen, erklärt wird " daß es übrigens wegen des Erbrechts zwischen dem unehelichen Kinde, und der unehelichen Mutter selbst, bei den bestehenden Gesetzen sein Verbleiben habe. "

42.

Erneuerte allgemeine Vorschrift, wegen des Arrha = Abzugs.

*

Um den Arrha = Fond nicht einer unbilligen und einer auf die Normalien gar nicht sich gründenden Schmählerung auszusetzen, wird hiermit neuerdings verordnet, daß in Ansehung der Arrha = Abzüge von den mindesten Besoldungen, das Arrha = Regulativ v. J. 1775 und die Normalvorschrift vom 15 Oktober 1792 (*) genau beobachtet werden soll, welchen zu Folge nur diejenigen Geldzuflüsse, welche als wöchentlich oder monathlich ausgemessene Löhnungen verschiedener Arbeitsleute, wie auch als ein Unterhaltungbeitrag eines nach Befinden wieder zu entlassenden, oder nach Belieben abzusezenden Personals betrachtet werden können, von Entrichtung der Arrha frei zu halten, und auch nur jene Staatsbeamte, ohne Ausnahme, deren festgesetzte Besoldung nicht 200 Guld.

(*) In dieser Gesetzsammlung Th. I. S. 189.

Guld. erreichen, von Entrichtung der Karrenz- und Charakters-Taxe noch ferners zu befreien sind, dagegen aber wirklich und für beständig angestellte Personen von ihrem 100 Gulden erreichenden oder darüber betragenden Genusse, wenn ihnen dieser auch wöchentlich oder monathlich angewiesen würde, die Arrha ohne Ausnahme entrichten müssen.

Nach dieser Richtschnur, wenn es auch für das heurige Jahr nicht geschehen seyn sollte, haben sich für das künftige Militarjahr, das ist vom 1. November 1794. an, die Staatskassen genau zu benehmen.

Hofdekret vom 3 Mai, an sämmtliche Länderstellen.

*

Durch eine nachträgliche Verordnung vom 5 Julius, ist das Bankal- und Aufsichts-Personale von obiger Vorschrift ausgenommen, und sind in Ansehung desselben die bestehenden Normalien vom 20 Aug. und 20 Okt. 1790 bestätiget worden.

43.

Die von wüthigen Thieren gebissenen Menschen müssen nicht mehr in das allgemeine Krankenhaus nach Wien gebracht werden.

Zur

*

Zur Vorbeugung der traurigen Folgen, von welchen diejenigen bedrohet werden, die das Unglück haben von einem wüthigen Hunde, oder einem andern mit der Wuth angesteckten Thiere gebissen worden zu seyn, ist der N. Oe. Landesstelle vor mehreren Jahren ein geheimes Mittel vorgeschlagen, und dasselbe auch in Anbetracht dessen, daß es nach wiederhohlter Zusicherung des Besitzers ganz zuverlässig seyn, und bei dessen Anwendung niemand gebrannt, geschnitten, noch mit Visikatoren, oder anderen schmerzhaftern Operazionen behandelt werden soll, durch die unter dem 21. August 1789 gedrukte Nachricht mit der beigefügten Verordnung angekündigt worden: daß alle dergleichen Verunglückten in das hiesige allgemeine Krankenspital zu dem Ende abgeschickt werden sollen, um sie in demselben unter der gehörigen Aufsicht mit diesem vorgeschlagenen Mittel heilen zu lassen.

Nachdem aber die seit dem mit gedachtem Mittel gemachten Versuche nunmehr vollendet sind, und dem sehnlichen Wunsche nicht entsprochen, sondern vielmehr bewährt haben, daß besagtes Mittel weder die vorbeugende noch weniger aber die heilende Kraft wider die ausgebrochene Wuth enthalte: so wird hiermit die angeführte Verordnung vom Jahre 1789 aufgehoben, und zugleich den sämmtlichen Obrigkeiten mit allem dem Nachdrucke, welchen die Grösse des Unglückes nothwendig macht, so ein olcher Verunglückter bei dem wirklichen Ausbruche der

Wuth

Wuth öffters schon in sehr wenigen Tagen ohne alle Rettung zu erdulden hat, mit höchster Genehmigung allgemein verordnet: von nun an alle solche Pazienten nicht mehr nach der angeführten Verordnung, in das hiesige allgemeine Krankenhaus zu zwingen, sondern, wenn sie es nicht etwann selbst wählen, sie bei jedem Vorfalle auf das schleunigste wieder nach den bestehenden Sanitätsgeneralien behandeln, und daher selbige sobald sie das Unglück trifft, ohne mindesten Verzug an den nächsten Wundarzt, wenn der Heilarzt vielleicht zu weit entfernt wäre, sonst aber vorzüglich an diesen letztern um so zuverlässiger zur vorschriftmässigen Heilung abschicken zu lassen, und hiervon zur allfällig weitern Vorkehrung die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu machen, als diejenigen Obrigkeiten die sich hierüber etwas zu Schulden kommen lassen sollten, sich einer unfehlbaren strengen Verantwortung aussetzen würden.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung vom 8 Mai.

*

Unter dem 28 Julius ist von Seite der Nied. Oesterr. Regierung ein besonderer Unterricht bekannt gemacht worden, wie der Hundswuth nach Möglichkeit vorzubeugen sei. Dieser Unterricht folgt an seinem Orte im nächsten Bande.

44.

Warnung sich nicht unvorsichtig in Kalkschachte zu wagen.

*

Johann Nicolaus Schnabel, Taglöhner aus dem Lindenhau, egerischen Bezirks, ließ sich am 2 Mai in die

Kalk-

Kalksteinschacht bei dem Dorfe Stabnitz hinab, ohne vorher mit dem brennenden Lichte, oder auf eine andere bewährte Art den Versuch gemacht zu haben: ob die Erddünste das Kalksteingraben zuliessen; diese Unvorsichtigkeit mußte er theuer büssen; denn kaum war er in der Schacht angelangt, als er durch die Ausdünstungen gähling erstickt, und mittels Feuerhacken todt herausgezogen wurde; er hinterläßt eine Witwe mit 5 unmündigen Kindern.

Dieser traurige Vorfall wird zu dem Ende öffentlich kund gemacht, damit alle, die sich mit dem Kalksteingraben abgeben, hieran ein abschreckendes Beispiel nehmen, und niemahl ohne die nöthige Vorsicht in dergleichen Schachte hinabsteigen, um sich und ihre Familien nicht unglücklich zu machen.

Kundmachung des Böhmischen Gubernii vom 15 Mai.

45.

Wegen fruchtbringender Anlegung des gelösten Kaufschillings.

*

Mit Beziehung auf die an die Landesstelle unter dem 16. März v. Jahrs wegen fruchtbringender Anlegung der Kaufschillinge erlassene Normalverordnung, (*) wird der-

(*) S. Franz II Gesetze und Verordnungen Band. S. 56.

derselben nachträglich hiermit bekannt gemacht, daß der dritte Absatz dieser Verordnung bloß die Fondskassen betrifft, und so zu verstehen sei, daß die von den Uebernehmern einer Herrschaft, für erhaltene Naturalien und Materialien-Vorräthe an die Fondskassen abgeführten Gelder nicht als Kurrent-Einnahmen, sondern als Stamm-Vermögens-Gelder gleich den Kaufschillingen, und zwar der Nachtragsverordnung vom 14 März v. J. (*) gemäß, fruchtbringend angelegt werden sollen.

Hofdekret, an sämmtliche Länderstellen, vom 17. Mai.

46.

Was bei Quittungen über Gnadengelder zu beobachten ist.

Der Landesstelle wird nachträglich zur Verordnung vom 27 Dezember 1793 (**) hiermit die Anweisung gegeben, daß in den Quittungen über Erziehungsbeiträge oder Gnadengaben, nicht nur allezeit das Alter der Percipienten eingeschaltet, sondern auch, wenn dergleichen Gratialien, Aushülfen oder Pensionen auf unbestimmte Zeit, als bis zur Erlangung der Versorgung, zu wiedererlangter Genesung und dergleichen ertheilet werden

auch

(*) S. vorne N. 27 S. 35.

(**) Im III. Bande dieser Sammlung S. 114.

auch die Existenz und Dauer dieser Umstände in den besagten Quittungen bestätiget werden müsse.

Hofdekret vom 23 Mai, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht, durch das Mährische Gubernium, unter dem 24 Junius.

47.

Verboth den Kalk bei Führung der Gebäude mit Lehm zu mengen.

*

Man hat beobachtet, daß bei Bauführungen nicht selten der Kalk mit Lehm gemischt wird; da jedoch diese Mischung für die Gebäude höchst schädlich ist, weil besagte zwei Baumaterialien sich mit einander nie fest verbinden können, folglich ihre Mischung eine frühzeitige Wandelbarkeit und Baufälligkeit der Gebäude nach sich ziehet; so wird diese schädliche Bauart allgemein mit dem Beisatze verbothen, daß ein dieses Verboth übertretender Maurermeister mit sechs Dukaten bestraft werden würde, wovon ein Drittheil der Angeber zu empfangen, zwei Drittheile aber in die Kreispolizeikasse zu fliessen haben. Nebst dem soll dem Bauherrn dieses Betrugs wegen, der ganze Schadenersatz im Wege Rechtens vorbehalten bleiben; hätte aber der Bauherr selbst so eine gefährliche Bauart angeordnet; so wird dieser mit dem Geldbetrage von zwölf Dukaten, so wie der eine solche Anordnung ausführen-

de Meister mit der Strafe von sechs Dukaten belegt werden.

Verordnung des Galizischen Gubernii, vom 20 Junius.

48.

Wegen Einhebung und Abführung der Interessen von den bei Privaten anliegenden Kapitalien der gesperrten Kirchen (in Böhmen.)

*

Die Einhebung der Interessen von den bei Privatpersonen anliegenden Kapitalien der gesperrten Kirchen hat von nun an durch die obrigkeitlichen Steuereinnehmer, und auch die Abfuhre durch diese bei der Kreisfilialkasse, von der letztern endlich bei dem Kammerzahlamte in Prag, folglich auch die Vorschreibung bei den Steuerämtern sowohl, als bei den Filialkassen zu geschehen; die Abfuhre aber werden sowohl die Steuerämter jederzeit mittels der bei Nebengaben gewöhnlichen Ausweise, bei der Filialkasse, als diese bei dem Kammeralzahlamte zu Handen des Religionsfonds, monathlich leisten.

Hofdekret vom 21 Junius, an das Böhmische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 10 Julius.

49.

Vorschrift zu Dienstbesetzungen und Beförderungen bei der Staats-Buchhaltung.

*

Von Seite der obersten Staatskontrolle ist an die Provinzial-Staatsbuchhaltungen über die Art, wie die Entwürfe oder Vorschläge zu Besetzung der bei denselben erledigten Dienstplätze, und zur Vorrückung in höheren Gehalt nach Hof einzusenden sind, die in der Anlage enthaltene Vorschrift erlassen worden.

Die Landesstelle wird davon zu dem Ende unterrichtet, damit allemahl, wenn ein solcher Vorschlag in der vorgeschriebenen Art an dieselbe gelanget, solcher in der Rathssitzung, und in Gegenwart des Provinzial-Staatsbuchhalters, ordentlich vorgetragen, und mit dem darüber, nach Ausschlag der Stimmenmehrheit gefaßtem Gutachten, von dem Herrn Landes-Chef gerade an den Präsidenten der obersten Staatskontrolle befördert werde.

Hofdekret vom 27 Junius, an sämmtliche Länderstellen.

Beilage.

Da von mehreren Provinzial-Staatsbuchhaltungen bei der obersten Staatskontrolle die Anfragen einge-

langet sind, wie sich bei den Vorschlägen zu Besetzung erledigter Dienststellen, um den Sinn der allerhöchsten Anordnungen nicht zu verfehlen, zu verhalten sei? so wird sämmtlichen, dieser Hofstelle untergeordneten Provinzial-Staatsbuchhaltungen Folgendes zur Belehrung und Richtschnur hiermit bekannt gemacht:

Es haben die Provinzial-Staatsbuchhaltungen nach der von weil. Sr. Maj. Kaiser Leopold dem II. glorreichesten Andenkens, erlassenen Resolution, mit Beobachtung der Vorschrift, daß allemahl drei Bittwerber in Vorschlag gebracht, und eine tabellarische Schilderung über den Dienstweber verfaßt werden soll, den Entwurf zur Besetzung der erledigten Dienstplätze, und zur Vorrückung in höhere Gehalte gremialiter zu verfassen, und zwar an die oberste Staatskontrolle zu richten, jedoch vermittelst eines an die Landesstelle und nicht an den Landes-Chef allein zu richtenden Begleitungsberichts, dahin abzugeben, wo derselbe sodann in der Sitzung und in Gegenwart des Provinzial-Staats-Buchhalters, ordentlich vorgetragen, und mit dem darüber, nach Ausschlag der Stimmenmehrheit, gefaßten Gutachten von dem Landes-Chef gerade an die oberste Staatskontrolle befördert werden wird, von welcher die Entschliessung zu gewärtigen ist.

Dekret der k. k. obersten Staatskontrolle vom 14 Jun., an sämmtliche Provinzial-Staatsbuchhaltungen.

Anhang.

Einführung des Haupt-Schuldenbuchs bei den Böhmischen und Mährischen Landtafeln.

Wir Franz der Zweite ꝛc.

Zu Verbesserung der zur Befestigung und Erweiterung des Privatkredits so wesentlichen Landtafeln im Königreiche Böhmen und in dem Markgrafthum Mähren, und insbesondere, um alle diejenigen, denen daran gelegen ist, in den Stand zu setzen, die auf jedem landtäflichen Gute haftenden Schulden oder andere Lasten gleichsam mit einem Blike zu übersehen, und zugleich bei Abfassung der Landtafelextrakte Gleichförmigkeit, Beförderung und Zuverlässigkeit herzustellen, haben Wir nach dem Beispiele Unserer österreichischen Landtafeln, bei den böhmischen und mährischen Landtafeln das Hauptschuldenbuch einzuführen, und hierüber folgende Ordnung vorzuschreiben für nöthig befunden:

§. 1.

Sowohl in dem Königreiche Böhmen, als in dem Markgrafthum Mähren soll von nun an ein Hauptbuch errichtet werden, in welches auf jede ständische Realität aus den bisherigen Landtafelquarternen, sowohl die gegenwärtigen Besitzer, als jede auf der Realität noch wirklich haftende Last, mit gänzlicher Uibergehung der bereits abgethanen landtäflichen Haftungen, endlich auch jede auf die landtäfliche Schuldverschreibung haftenden

wei-

weiteren Verschreibungen oder Pfandrechte übertragen werden. Dieses Hauptbuch macht künftig die Grundfeste der Landtafel aus, indem das sächliche Recht nur durch die Vorschreibung in das Hauptbuch, jedoch auch durch diese nur in soweit erwirket wird, als die in die Landtafelquaternen eingetragenen Urkunden, welche für sich allein keinerdings ein sächliches Recht begründen, hinlänglich sind, die Rechtmässigkeit der geschehenen Vorschreibung in das Hauptbuch zu beweisen.

§. 2.

In dieses Hauptbuch werden die in jedem Lande befindlichen ständischen unbeweglichen Güter eingetragen, welche in dem Kataster als wirkliche Dominikal-Güter bezeichnet sind, und auch als solche dahin versteuert werden. Die Eintragung hat vermittelst bloßer Benennung der ständischen Realität zu geschehen, und erhält jede Realität, die für sich allein und besonders im Kataster angeführet ist, auch in der Landtafel ihre besondere Rubrik, worunter aber auch alles begriffen ist, was unter eben dieser Rubrik in dem Kataster bezeichnet wird, dergestalt, daß die Rubrik der Landtafel und des ständischen Katastrums vollkommen übereinstimmen.

§. 3.

Die einmahl eingetragene Rubrik bleibt in der Landtafel beständig ungeändert; wenn jedoch von einem ständischen Gute ein Theil der unter der Rubrik befindlichen

chen Realitäten abgeschrieben werden soll, so gehört das Geschäft zwar vor die Stände des Landes; allein diese haben sich vorläufig mit dem Landrechte, dem die Landtafel unterstehet, einzuvernehmen. Haften auf der Rubrik bei der Landtafel keine Verbindlichkeiten, so mögen die Stände mit der Abschreibung nach Gutdünken vorgehen; jedoch ist für den Fall, daß diese Abschreibung in der Benennung und Rubrik des Katastrums eine Abänderung nach sich zöge, diese dem Landrechte anzuzeigen, damit auch bei der Landtafel die Rubrik abgeändert, und also die Gleichförmigkeit beibehalten werde. Hafteten hingegen bei der Landtafel Verbindlichkeiten, so soll eine Abschreibung nie anders als nach Vernehmung der Theilnehmer, und derselben Einwilligung vorgenommen werden.

§. 4.

Bei jeder Rubrik des ständischen Guts ist der eigentliche Besitzer anzuführen, und wird gegenwärtig in das Hauptbuch derjenige, welcher als solcher in den landtäflichen Quaternen erscheint, mit Beziehung auf die Urkunde, die seinen Besitz rechtfertiget, eingetragen. Sind mehrere Besitzer zu gleichen oder ungleichen Theilen, so ist jeder derselben mit dem Antheile, der ihm gebührt, anzumerken. Gehört das Gut einer Gemeinde, so ist es genug, wenn diese mit der Benennung, unter welcher sie allgemein bekannt ist, angeführt wird.

§. 5.

§. 5.

Jeder, der gegenwärtig nicht als Eigenthümer eines ständischen Gutes in der Landtafel erscheint, oder künftig ein solches Eigenthum erwirbt, muß, wenn er dasselbe mit einer landtäflichen Vormerkung beschweren will, sich vorher zu diesem Eigenthum rechtfertigen, und die Vorschreibung seines Besitzstandes bei der Landtafel bewirken. Die Rechtfertigung zum Eigenthume geschieht durch die in den Gesetzen zur Erwerbung eines Eigenthums bestimmten Rechtstiteln, und muß darüber ein besonderes Ansuchen mit Beilegung der Originale von den beweisenden Urkunden, bei dem Landrechte überreichet, und darin der eigentliche Hergang von dem Erwerbe in der Zeitordnung, umständlich angeführet werden.

§. 6.

Das Ansuchen um Einverleibung eines Instruments, womit das Eigenthum gerechtfertiget wird, kann nur die Vormerkung dieses Eigenthums bewirken, und sind daher die in einem solchen Instrumente enthaltenen anderen wechselseitigen Verbindlichkeiten zur Vormerkung in dem Hauptbuche in so lang nicht geeignet, bis nicht diese Vormerkung besonders angesuchet wird. Was aber die dermahligen Besizer solcher Rechte betrifft, so werden zwar die eigentlichen Schulden und Lasten, welche aus den in den Landtafelquaternen zu Begründung des

Eigenthums eingetragenen Urkunden, als bestimmte und noch bestehende Realhaftungen erscheinen, in die Extrakte der dermahligen alten Haftungen von Amtswegen eingeschaltet und übertragen werden; was aber die in dergleichen Urkunden vorkommenden anderweitigen Verbindlichkeiten, als Kaufs- und Schirmungs-Gelder betrifft, so wird hiermit eine Frist von sechs Monathen, nach dem Tage der Kundmachung gegenwärtigen Patents bestimmet, binnen welcher diesen Eigenthümern solcher Forderungen, mit Beibehaltung ihres bisherigen Prioritätsrechts, die ausdrükliche Vormerkung in dem Hauptschuldenbuche zu bewirken obliegt.

§. 7.

Da nach der bestehenden Verfassung das Eigenthum eines ererbten Gutes oder landtäflichen Kapitals nicht durch die Erbserklärung, sondern durch die Einantwortung erworben wird, so kann auch die Vormerkung eines dergleichen Besizers in dem Hauptbuche nicht eher vorgenommen werden, bis nicht die Einantwortung von der Behörde, bei welcher die Verlassenschaft abgehandelt worden ist, bewilliget wird.

§. 8.

Bei jeder Rubrik eines ständischen Gutes wird auch der Werth desselben, und zwar gegenwärtig nach dem lezten in den Landtafelquaternen erscheinenden Betrage,

in welchem jedoch bei den Kaufsfällen nicht blos der bedungene bare Kaufschilling, sondern auch das Kapital aller mit dem Kaufe etwann übernommenen Lasten einzurechnen ist, mit Beziehung auf das darüber abgefaßte Instrument, eingetragen. Die Landtafel hat jedoch für diesen Werth, und die sich darauf gründende Sicherheit nicht zu haften, sondern ein jeder Theilnehmer muß selbst den eigentlichen Werth zu erörtern, und seine Sicherheit zu begründen, sich angelegen seyn lassen.

§. 9.

In Rüksicht einer jeden unter einer besonderen Rubrik erscheinenden Realität, werden auf einem andern Blatte die Hypothekarrechte, und alle Verbindlichkeiten dergestalten vorgemerket, daß die ganze Schuldenlast, mit welcher eine landtäfliche Realität behaftet ist, zugleich übersehen werden kann, mithin hierdurch die von den Parteien verlangten landtäflichen Extrakte sich von selbst darstellen.

§. 10

Jedermann, ohne Unterschied des Standes, ist berechtiget seine Forderung, wenn auch die Zahlungs- oder Verfallszeit noch nicht vorhanden ist, auf das seinem Schuldner eigenthümlich zugehörige Gut oder landtäflich versicherte Kapital vormerken zu lassen, und ist hierzu

die

die Einwilligung des Mitgläubigers oder Schuldners nicht nothwendig.

§. 11.

Gründet sich das Ansuchen der Vormerkung auf eine landtafelmäßige Urkunde, so ist gegen Anschließung der Original = Urkunde, die Vormerkung ohne weiters zu bewilligen, und vermittelst ordentlicher Eintragung (Intabulation) vorzunehmen.

§. 12.

Eine Urkunde ist aber nur dann als landtafelmäßig anzusehen, wenn darin erstens die Ursache, aus der die Verbindlichkeit entstanden, zweitens das landtäfliche Gut, so der Verbindlichkeit zur Sicherheit und zum Unterpfande dienen soll, klar und deutlich bestimmet, drittens, die dem Gläubiger eingeräumte Befugniß, sich bei der Landtafel vormerken zu lassen, ausdrücklich eingeschaltet, viertens, die Urkunde sowohl von dem Aussteller derselben als auch von zwei glaubwürdigen Männern, ohne Unterschied des Standes, als Zeugen unterfertigt ist.

§. 13.

Da in einer landtafelmäßigen Urkunde das landtäfliche Gut, so zum Unterpfande dienen soll, klar und deutlich bestimmet werden muß, so ist dadurch das sonst üblich gewesene allgemeine Unterpfand, (Hypotheca generalis) aufgehoben, und ausser alle Wirkung gesetzt. Doch bleibt einem jeden Gläubiger unbenommen, sich bei Schließung des Darlehensgeschäftes mehrere Güter seines Schuldners zum Unterpfande zu bedingen, oder in der Folge die Ausdehnung des Pfandrechts (Extensionem Hypothecæ) von ihm durch eine aussergerichtliche landtafelmäßige Einwilligungsurkunde, oder auf gerichtlichem Wege vermittelst einer Voranmerkung (Pränotation) dergestalt zu erwirken, daß er solche nach Maßgabe des folgenden §. 18. jedoch nur mit dem Ausweise der Unzulänglichkeit seiner vorigen Sicherheit, und nicht in Rücksicht auf die Richtigkeit der Forderung, zu rechtfertigen hat.

§. 14.

Die in dem 12. §. enthaltene Anordnung, daß in einer ladtafelmäßigen Urkunde die Befugniß sich bei der Landtafel vormerken zu lassen (Clausula intabulandi) eingeschaltet werden muß, macht den in dergleichen Urkunden sonst üblich gewesenen Beisatz: ohne mein Wissen und Beiseyn überflüßig und unwirksam. Uibrigens ist die Einschaltung der Befugniß zur Einverlei-

leibung in den landtäflichen Cessionen und Quittungen nicht erforderlich.

§. 15.

Die Wirkung der auf eine landtafelmäßige Urkunde in dem Hauptbuche erfolgten Intabulation ist: daß sie den Besitzstand befestiget, und einen dermassen intabulirten Besitzer zur Ausübung der Besitzrechte berechtiget. Auch wird durch diese Intabulation das Pfandrecht erlangt. Auf die Vormerkung beziehet sich das Vorgangsrecht (Priorität) der Gläubiger, indem der früher Vorgemerkte dem später Vorgemerkten, wenn gleich des letzteren Forderung früher entstanden wäre, vorgehet, wie es in dem Hauptbuche durch die einer jeden Haftung beizusetzenden fortlaufenden Zahlen ausgedrückt wird.

Daher kann ein landtäflicher Besitzer oder Gläubiger zum Beweise seines durch die Landtafel erworbenen Rechtes nicht aufgefordert werden, sondern solcher liegt dem Gegentheile in Ansehung der dagegen erregten Einwendungen ob.

§. 16.

Bei der Landtafel ist nur diejenige Verbindlichkeit früher vorzumerken, um deren Vormerkung das Ansuchen bei dem Exhibitenprotokolle des Landrechtes, an welches sich der Vormerkung halben jedesmahl schriftlich

zu

zu wenden ist, früher mit Beilegung der Originalurkunden, folglich in einer solchen Gestalt eingereicht worden ist, daß die Bewilligung von der Stelle ertheilt werden konnte.

Daher bei Vormerkungsgesuchen, die an eben demselben Tage überreichet werden, der frühere Numerus des Exhibitenprotokolls die Richtschnur zu geben hat, und ist daher jede Partei, die ein Vormerkungsgesuch überreicht, zu fordern berechtiget, daß ihr Gesuch in ihrer Gegenwart, mit dem Numerus, der dem Exhibitum nach der Ordnung zukommt, bezeichnet, sogleich in das Exhibitenprotokoll eingetragen, und ihr hierüber der Empfangschein ausgestellet werde.

Sollte es sich fügen, daß auf eben dasselbe landtäfliche Gut mehrere Vormerkungsgesuche zugleich überreicht würden; so ist dieses in dem Exhibitenprotokoll und in dem den Parteien hinauszugebenden Empfangsscheine anzumerken, und dann sind dieselben, so weit die Gesuche dermassen eingerichtet waren, daß die Vormerkung von der Stelle bewilliget werden konnte, unter gleicher Numer, mit gleichem Rechte, in dem Hauptbuche dergestalt vorzumerken, daß bloß zu leichterer Uibersicht, und zu Vermeidung einer Irrung, bei den im Bezuge auf diese Forderungen vorfallenden Amtshandlungen, jeder derselben ein eigener Buchstab in Alphabetischer Ordnung beigefüget, jedoch durch diesen Beisatz keineswegs ein Vorrecht bestimmt werde.

Die.

Diese Vormerkung ist sogleich vorzunehmen, es möge die Landtafeltaxe entrichtet seyn oder nicht, massen diese von dem Säumigen auch nach geschehener Vormerkung einzutreiben ist.

§. 17.

Die eigentliche Intabulirung findet nur bei den landestafelmäßigen Urkunden statt, doch stehet jedem Gläubiger zu, auch jene Forderung, die sich auf einen landtäflichen Schuldschein nicht gründet, auf das unbewegliche Gut, oder auf ein landtäfliches Recht seines Schuldners pränotiren zu lassen, oder auch nach Maßgab des obigen §. 13. die Pränotirung seiner auf einen landtäflichen Schuldschein sich gründenden Forderung, auf ein darin zum Unterpfande nicht ausdrücklich bestimmtes Gut oder landtäfliches Recht zu bewirken.

§. 18.

Bei dergleichen Voranmerkungen (Pränotationen) sind nachstehende Maßregeln zu beobachten:

a) Das Gesuch um diese Pränotirung, wenn sie auf ein landtäfliches Recht geschehen soll, ist bei dem Landrechte anzubringen. Diese Pränotation, wofern die Urkunde, auf die sich die Forderung gründet, im Originale beigeschlossen ist, wird sogleich bewilliget, und ist der Schuldner davon zu verständigen, sonst aber,

wenn keine Urkunde beiliegt, findet die Pränotation nicht statt. Sollte aber die Originalurkunde, aus der die Voranmerkung begehret wird, darum nicht beigebracht werden können, weil sie eben bei einer andern Gerichtsbehörde vorgelegt werden mußte, so ist es zur Bewilligung dieser Voranmerkung genug, wenn eine vidimirte Abschrift beigebracht, und das Original bei der wirklichen Pränotation nachgetragen wird.

b) Dem Pränotirungwerber stehet frei, mit dem Pränotirungsgesuche zu gleicher Zeit die Rechtsfertigungs-klage, jedoch diese letztere bei dem persönlichen Richter des Schuldners, einzureichen, wäre sie aber nicht zugleich eingereichet worden, so hat er solche binnen 14 Tagen, ohne Betreibung des Gegentheils, und zwar beim erstgemeldten Richter, einzubringen.

c) In dem Falle, wenn dieses Pränotirungsgesuch und die Klage bei zwei verschiedenen Richtern überreichet worden ist, muß sich der Pränotirungswerber vor dem Richter, wo die Pränotation erwirket worden ist, ordentlich ausweisen, daß er die Klage in der gehörigen Zeit, das ist binnen 14 Tagen, bei seines Schuldners persönlichem Richter eingebracht habe, und selbige der Ordnung nach fortsetze.

Nur dem Fiskalamte bleibt unbenommen, seine Rechtsfertigungs-Klage auch bei dem Landrechte, nehmlich jener Instanz anzubringen, die in allen Real- und

Per-

Personalgeschäften Aktive und Passive dessen privilegirter Richter ist.

d) Wenn der Pränotirungswerber die zur Rechtfertigung der bewirkten Pränotation erforderliche Klage in der vorgeschriebenen Zeitfrist von 14 Tagen nicht einreichen könnte, dagegen aber durch glaubwürdige Urkunden einen Verhinderungsfall gegründet darzuthun im Stande wäre, so stehet ihm zu vor Verfließung der zur Einbringung dieser Klage bestimmten Frist, eine Erweiterung anzusuchen, die ihm von dem Richter der Ordnung nach, in soweit zu bewilligen ist, als derselbe darzuthun vermag, daß er das Hinderniß zu heben, sich angelegen habe seyn lassen, und solches ohne sein Verschulden fortwähre.

e) Würde aber diese Klage in der gehörigen Zeit nicht eingereicht, so ist die bewirkte Pränotirung auf Verlangen des Gegentheils, sogleich aufzuheben, und diese Aufhebung in dem Hauptbuche vorzumerken.

f) Wenn auf die Rechtsfertigungs-Klage über die Richtigkeit der Forderung und das Recht der darüber erwirkten Pränotirung das rechtskräftige Urtheil geschöpft worden ist, so ist dasselbe auf des einen oder andern Theils Ansuchen von dem Richter, bei welchem die Verhandlung gepflogen worden ist, dem Landrechte mitzutheilen, damit dieses der Landtafel auftrage, die Ingrossirung des Urtheils, und gemäß dessen, in dem

Hauptbuche entweder die Löschung der aberkannten Voranmerkung, oder die Vormerkung der zuerkannten Rechtfertigung derselben, vorzunehmen.

§. 19.

Gleichwie ohnehin bei Voranmerkungen einer Urkunde jederzeit dessen Aussteller oder der Schuldner, oder dessen Erben, so wie auch wenn die Pränotation auf ein landtäfliches Kapital bewirket wird, der Eigenthümer der hierdurch behafteten Realität, damit er inzwischen nichts verabfolge, von dieser Bewilligung verständiget werden müssen, so hat auch eine gleichmäßige Verständigung des Ausstellers oder Schuldners, oder dessen Erben, zu geschehen, wenn die Einverleibung einer landtafelmäßigen Urkunde nicht von diesen selbst, sondern von dem Gläubiger oder überhaupt von jenem, zu dessen Gunsten sie ausgestellt wurde, bewirket wird.

Zu diesem Ende muß, nebst dem, daß die außer Landes ausgestellten Urkunden mit der gehörigen Legalisirung zu versehen sind, in einem jeden Gesuche um Voranmerkung oder Einverleibung, der Wohnort des Ausstellers, Schuldners, oder dessen Erben, und dem Falle nach, des Eigenthümers der behafteten Realität, angezeiget werden. Sollte aber der Wohnort zur Zeit dieser zu bewirkenden Einverleibung oder Voranmerkung, unbekannt seyn, so ist wegen Verständigung desselben nach den gesezmäßigen Vorschriften vorzugehen.

§.

§. 20.

Nach dem Tode des Eigenthümers kann die Vormerkung einer von demselben herrührenden Verbindlichkeit so lange angesucht werden, als der Erbe desselben der Eigenthümer des von dem Erblasser überkommenen Guts ist, worauf die Vormerkung angesucht werden soll. So bald aber das Eigenthum an einen Dritten übergehet, kann die Vormerkung einer solchen Verbindlichkeit, auch wenn sich dieselbe auf eine landtafelmäßige Urkunde gründete, nicht mehr Statt finden.

§ 21.

Den Gläubigern eines Universalerben kann die Pränotation ihrer Forderungen auf das in der ererbten Verlassenschaft befindliche landtäfliche Gut oder Kapital, auch vor der an den Universalerben erfolgten gerichtlichen Einantwortung, bewilliget werden, wenn erstens die leztwillige Anordnung bei der Landtafel eingetragen, und zweitens einer solchen Pränotation jedesmahl die ausdrückliche Klausel eingeschaltet wird: daß dieselbe den bei Abhandlung der Verlassenschaft sich äußerenden Sprüchen und Anforderungen nicht nachtheilig für den Pränotirten, aber in Anbetracht des erwirkenden Pfandrechts nicht eher wirksam seyn soll, als bis an seinen Schuldner die gerichtliche Einantwortung der Verlassenschaft geschehen seyn würde; da dann dergleichen Pränotirte unter sich nach der Zeitordnung in das Pfandrecht einzutreten haben.

§. 22.

Die Cessionen, so wie alle übrige Urkunden, sind nicht auf Pergament, sondern auf gemeinem Papiere auszufertigen.

§. 23.

Wenn ein landtäflich vorgemerktes Recht cedirt wird, müssen dem Begleitungsansuchen, nebst der ausgefertigten Cession, auch die Schuldverschreibung und andere auf diese Post Beziehung nehmende Urkunden beigelegt werden; jedoch beschränket sich die Verbindlichkeit dieser Beilegung nur auf solche landtafelmäßige Schuldverschreibungen und Urkunden, welche nach Kundmachung dieses landtäflichen Patents ausgefertiget werden.

Die Cession wird in dem Hauptbuche zur Bestimmung des derselben zustehenden sächlichen und allenfalls dessen Vorgangsrechtes, mit Beziehung auf die gleiche Zahl vorgemerket, mit welcher die abgetretene landtäfliche Haftung schon bezeichnet ist.

§. 24.

Wenn ein landtäfliches Recht durch Cession, oder andere rechtliche Wege, an verschiedene Parteien, jedoch außerlandtäflich gediehen ist, und der lezte das auf diese Post erworbene Recht landtäßlich befestigen will, so muß

er

er in dem bei dem Landrechte zu überreichenden Gesuche den eigentlichen Hergang der Sache, wie dieses Recht an ihn gediehen ist, mit Beilegung aller dazu gehörigen Urkunden anführen, und die Einverleibung ansuchen; indem aber alle diese Urkunden auf einen Entzweck, nehmlich auf die Legitimation zu dem überkommenen landtäflichen Rechte, abzielen, so wird auch in dem Hauptbuche nur der lezte Besizer, mit kurzer Berufung auf die vorhergehende, vorgemerket, und die übrigen außer landtäflich errichteten Urkunden werden lediglich in die Quaternen eingetragen.

§. 25.

Durch jene Wege, welche das gegenwärtige Gesez zu Erwirkung eines Pfandrechts auf eine landtäfliche Realität vorschreibt, kann auch das Pfandrecht auf ein landtäflich vorgemerktes Recht erwirket werden.

§. 26.

Ein Gläubiger, der mit seiner Forderung in dem Hauptbuche früher vorgemerket ist, kann das erworbene Vorgangsrecht (Priorität) dem Nachfolgenden abtreten. In einem solchen Falle muß die Erklärung des Abtretenden vermittels eines Begleitungs-Anbringens, bei dem Landrechte eingereichet, und solche, nach erfolgtem Bescheide, in dem Hauptbuche ordnungsmäßig, vorgemerket werden.

§. 27.

§. 27.

Wenn es sich um die Extabulirung eines landtäflich vorgemerkten Rechts handelt, so ist solche vermittelst eines besonderen Anbringens, bei dem Landrechte anzusuchen, und diesem Gesuche sind nicht nur die Quittung, oder bei einem in Gemäßheit der folgenden §. §. 32. und 33. darüber entstandenen Streite, das rechtskräftige Urtheil, sondern auch alle diejenigen Urkunden, die auf diese getilgte Post den eigentlichen Bezug haben, als da sind: Schuldbriefe, Cessionen, ꝛc. beizulegen.

Die Quittung, oder das Urtheil, wird sammt dem Begleitungsanbringen und denjenigen Urkunden, die sich auf diese Quittirung beziehen, und etwann nicht schon eingetragen sind, in die Quatern ingrossirt, und die Extabulirung bei der Post, welche der Fall trifft, in dem Hauptbuche vorgemerket, die übrigen Urkunden aber werden entweder durchgeschnitten, oder auf solche Art ausgetilgt, daß davon künftighin kein Gebrauch gemacht werden kann. Doch beschränkt sich die Verbindlichkeit der Zurückstellung nur auf jene landtafelmäßigen Urkunden, die nach Kundmachung dieses landtäflichen Patents ausgefertiget werden. Sollten diese Urkunden in Verlust gerathen, so müssen sie vor der Extabulirung gerichtlich amortisirt werden.

§. 28.

Wenn auf eine landtäfliche vorgemerkte Post die Bezahlung nur zum Theil geleistet wird, so ist zur Extabulirung eben nicht nöthig, die Originalschuldverschreibung oder andere hierauf Bezüg nehmende landtafelmäßige Urkunden beizubringen; jedoch muß in jedem Falle, wo die Urkunde nicht beigebracht ist, an den Inhaber derselben die Erinnerung der angesuchten und bewilligten Extabulation von Seite der Landrechte geschehen.

§. 29.

Hingegen wird auf den Fall, wenn bei einem Konkurse eine landtäfliche Post nur zum Theile zur Zahlung gelanget, oder gänzlich leer ausgehet, der Betrag der geleisteten Zahlung auf dem Originalschuldschein oder den Urkunden vorgemerket, und in beiden Fällen die landtäfliche Certificirung zum Zeichen des erloschenen Pfandrechts, vertilgt.

§. 30.

Die Certificirung ist eine Bescheinigung des Landtafelamtes, daß ein Instrument sammt dem Begleitungsanbringen in die Quaterne eingetragen, und in dem Hauptbuche vorgemerkt worden ist. Diese Certificirung wird nebst Beidrükung des Amtsinsigels, von dem landtäflichen Registrator unterschrieben.

§. 31.

Sollten in eben demselben Geschäfte mehrere gleichlautende Urkunden errichtet, und zur Intabulation vorgelegt werden, so wird nur ein Exemplar der landtäflichen vorgemerkten Urkunde, mit dem landtaflichen Certifikate der geschehenen Einverleibung versehen.

§. 32.

Von dem in Böhmen und Mähren in dem Klagrechte, Odpor genannt, üblich gewesenen Förmlichkeiten, kommt es in soweit ab, daß einem jeden, der die Giltigkeit einer landtäflichen Urkunde aus rechtsbewährten Gründen zu bestreiten Willens ist, unbenommen bleibt, darüber eine ordentliche Klage in Zeit von 3 Jahren und 18 Wochen, nach dem Tage der geschehenen Einverleibung, bei dem Landrechte, als gehörigen Gerichtsstande, einzureichen. Auf gleiche Art findet auch der wider Testamente und Erbserklärungen bisher gewöhnlich gewesne Odporsproceß nicht mehr Statt, sondern solche Klagen und Rechtsführungen sind, jedoch vor Verlauf der gesetzmäßigen Verjährungszeit von drei Jahren und achtzehn Wochen, blos nach der allgemeinen Vorschrift der Gerichtsordnung anzubringen und zu vollführen.

§. 33.

Wenn wegen eines wider eine ladtäfliche Urkunde erregten Streites der Kläger mittlerweile eine Vorkehrung, damit das Gut, oder die landtäfliche Post, während des Streites, weder veräußert, noch verpfändet werde, nöthig findet, so hat er die hierzu nöthige Vormerkung in dem Hauptbuche nach Vorschrift des 30. Kapitels der Gerichtsordnung, bei den Landrechten ordentlich zu bewirken.

§. 34.

Jedermann kann das Hauptbuch in Gegenwart eines landtäflichen Beamten einsehen, es werden aber auch auf Verlangen der Parteien, die landtäflichen Extrakte entweder umständlich, oder über eine nur gewisse landtäflich vorgemerkte Post, oder nur summarisch ausgefertigt werden.

§. 35.

In einem umständlichen Extrakte wird die umständliche Erwähnung aller Rubriken geschehen, folglich werden darin alle in dem Hauptbuche noch wirklich haftenden Posten, der Reihe nach, mit den ihnen eigenen Numern, sammt den zu einer jeden Numer gehörigen Cessionen, Superintabulirungen, wie auch etwann erfolg-

ten Abschreibung dergestalt erscheinen, daß jedoch von den bereits extabulirten, nur die Zahl mit dem Worte Gelöscht, angeführt werde.

§. 36.

Eben auf diese Art werden die Partikularextrakte über eine gewisse Post mit dem einzigen Unterschiede verfaßt, daß sie sich nur auf diejenige Post beschränken, über welche dieser Extrakt anverlangt worden ist.

§. 37.

In einem summarischen Extrakte, welcher gemeiniglich von demjenigen anverlangt wird, dem daran gelegen ist, zu wissen mit was für Haftungen eine Rubrik überhaupt beschweret ist, werden diejenigen, zu deren Vortheil die Vormerkung haftet, nahmentlich nicht angesezt, auch wird weder die Urkunde, auf welche sich die Haftung gründet, ausgedrükt, noch sich auf das Instrumentenbuch oder die Quaterne, in welchem die Urkunde zu finden ist, bezogen, sondern es wird jede separirte Numer, auf welche etwas als eine wahre Schuld, oder auch nur zur Bedeckung einer bestehenden oder künftig möglichen Verbindlichkeit haftet, angezeigt, die Summen werden getreulich angesezt, und nur bei jener Post, wo eine Superintabulation bestehet, wird die Anmerkung hierüber mit wenigen Worten, beigefügt.

§. 38.

Dergleichen landtäfliche Extrakte werden bei dem landtäflichen Registrator unmittelbar angesucht, und von demselben nebst Beidrükung des Amtsinsigels, unterfertiget; dagegen aber können die Abschriften aus den Quaternen nie ohne Einwilligung des Landrechtes ausgefolget werden.

§. 39.

Die Testamente, welche von einem Besizer eines landtäflichen Guts errichtet werden, sind noch ferners in die landtäflichen Quaternen einzutragen; jedoch wird hierdurch den Erben, oder Legatarien auf gleiche Art, wie zuvor, kein sächliches Recht erworben, und deswegen wird auch davon in dem Hauptbuche nur die von der Abhandlungsbehörde zu erhaltende Einantwortung vorgemerkt. Eben daher sind die alten Vermächtnisse, welche in den schon in die Quaternen eingetragenen Testamenten angeführet, und mit keinem besonderen Unterpfande versehen sind, kein Gegenstand einer landtäflichen Ausquittirung, folglich werden sie anch in das Hauptbuch gar nicht übertragen.

§. 40.

Jene Testamente hingegen, die von solchen Personen errichtet werden, welche kein landtäfliches Gut besi-

zen,

zen, gehören nicht in die landtäflichen Quaternen, wohl aber ist ein solches von einem Landstande errichtetes Testament in das ständische Archiv einzutragen.

§. 41.

Die landtäflichen Quaternen bleiben in ihrer vorigen Verfassung, und werden so, wie zuvor, doch mit Ausnahme derjenigen, fortgesezt, die nach der gegenwärtig bestehenden Einrichtung nicht mehr anwendbar sind, nur werden dieselben, anstatt der sonst gewöhnlichen Farben, mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, und also in dem Hauptbuche aufgeführt.

§. 42.

Gleichfalls wird in Böhmen und Mähren das Archiv von der Landtafel dergestalt abgesöndert, daß im Königreiche Böhmen zwar jene Quaternen, welche eigentlich die Bestandtheile eines königl. Archivs ausmachen, noch ferner von dem landtäflichen Personale geführt werden, dennoch, da die darin enthaltenen Gegenstände unmittelbar in den Wirkungskreis der Landesstelle einschlagen, die Eintragung dergleichen Urkunden in die Quaternen, ohne ausdrükliche Einwilligung des Guberniums, nicht vorkommen, noch von den bereits eingetragenen eine Abschrift ausgefolgt werden könne. Hingegen in dem Markgrafthum Mähren bleibt das Archiv den Ständen überlassen, und hat man sich daher in Rücksicht solcher Urkunden an dieselben zu wenden.

Gegeben Wien den 22 April. 1794.

Privilegium für Mathias Opferkirchs Maschine zu Verfertigung seidener Spitze.

(Im II. Bande dieser Sammlung S. 115, nach N. 69 einzuschalten.)

*

Wir Franz der Zweyte ɿc.

Mathias Opferkirch, Musselin = Pikee = und Kunst-Weber, hat uns allerunterthänigst vorgestellt, wie es ihm nach lange gemachten kostspieligen Versuchen, gelungen habe, eine Maschine zu erfinden, vermittelst welcher die ganz seidenen, sogenannten Florentiner = oder Fehlschuß = Spitzen von allerlei Breite und Zeichnung dergestalt verfertiget werden, daß von jedem Stuhle in einem einzigen Tage, und mit der blossen Handanlegung eines der kleinsten und zartesten Kinder, 15 Ehlen von der breiten, und 31 von der schmahlen Gattung zu Stande gebracht werden können, mit der beigefügten Bitte: Wir möchten geruhen, ihm das Recht zu ertheilen, diese neuerfundene Maschine durch einige Zeit ausschliessungsweise zu benützen. Da Wir nun in Erwägung genommen, daß der erwähnte Bittsteller einen ansehnlichen Aufwand zur Erfindung dieser

ser Maschine gemacht hat, und es auch billig ist, ihm zu einiger Entschädigung einen Vorzug vor jenen zu geben, welche sich bloß der Nachahmung befleissen, so haben Wir, nach dem Antrage Unsers Directorii in Cameralibus der ungarischen, siebenbürgischen und der deutschen Erblande, wie auch in Publico-politicis der letzteren, in diese Bitte gewilliget, und dem Mathias Opferkirch das Recht verliehen, durch Sechs von dem unten gesetzten Datum an zu rechnende Jahre, seine neuerfundene Maschine zur Erzeugung der oben erwähnten seidenen Spitzen, in Unserem Lande Oesterreich ober und unter der Ens, mit Ausschliessung aller durch diese Zeit allenfalls nachgemachter ähnlicher Stühle, zu benutzen, wie dann auch, daß die von ihm bei Unserer niederösterreichischen Landesregierung verschlossen eingereichte Zeichnung der neuerfundenen Seidenspitz-Maschinstühle zu dem Ende aufbehalten werde, damit auf den Fall, wenn sich darüber ein Streit mit jenen ereignete, welche die besagten seidenen Spitze auf die in Unseren Erblanden bisher bekannte und geübte Art, auf den bereits vorhandenen Maschinstühlen verfertigen, (welches ihnen allerdings zusteht,) solcher Streit darnach von der politischen Behörde, mit Vorbehaltung des Rechtsweges, entschieden werden möge. Thun dieses, und verleihen Kraft dieses offenen Briefes, aus landesfürstlicher Machtsvollkommenheit, für Uns und Unsere Thronfolger, ihm Mathias Opferkirch erwähntes Privilegium exclusivum auf Sechs nacheinander folgende Jahre, und gebiethen allen Unterthanen und Behörden unsers Landes ob und unter der Ens, auch

sonst

sonst jedermann, den Impetranten bei diesem Privilegium zu schützen und hand zu haben, weder dawider selbst zu handeln, noch zu gestatten, daß solches von andern geschehe, so lieb ihnen ist, die Konfiszirung der dem Opferkirch nachgeahmten Stühle, und eine Strafe von Zweihundert Dukaten zu vermeiden, von welcher die Hälfte für Unsere Kammer, die andere Hälfte für den Inhaber dieses Privilgiums durch Unsern K. K. Fiskus einzutreiben seyn wird. Das meinen Wir ernstlich. 2c.

Gegeben Wien den 31 Mai 1793.

Verordnungen

in

Mauth = und Zoll = Sachen.

I.

Se. Maj haben den zwischen einigen innerösterreichischen und österreichischen Eisengattungen bei Wiedereinführung der Verzollung, in der Ausfuhr nach Ungarn bestandenen Unterschied allergnädigst aufzuheben, und zu beschliessen geruhet, daß der höhere Zoll der ersteren zu dem niederen der letzteren herab gesetzt, diese innerösterreichischen Eisengatkungen daher bei der Ausfuhre nach Ungarn einzig nachstehendermassen belegt seyn sollen, als:

Eisen, geschmiedtes Zahn = oder Zain, grosses und kleines Schien = und viereckigtes Gitter = oder Stabeisen, Rad = und Faß = Reifeisen, Pflug = und sogenanntes Erliegeisen, Schländer = Schließ = und anderes gestreck-

tes Eisen, und übrige dergleichen Gattungen, mit Inbegriff der Schmid = Ambosse, der Zent. mit 1 Kr. 2 Pf.

Eisendrath, ohne Unterschied	4	=	—
Gußeisen	1	=	2
Hufeisen	2	=	—
Krampen, Hauen und Schaufeln	4	=	—
Nägel, ohne Unterschied	5	=	—
Pfannen, Laffen, und anderes ausgetieftes Eisen	5	=	—
Schuster = Ahlen, ein Bund zu 500 Stück.	—	=	1

Hofdekret vom 20 Dezemb. 1793. an das Steirische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 18 Januar.

2.

In Erwegung der Beschwerlichkeit und des Nachtheils, welcher den Einwohnern des Teschener = Kreises in Schlesien dadurch zugeht, daß in diesem ganzen Kreise kein Einbruchs = Zollamt besteht, und die Einwohner daher gezwungen sind, jene Waren, welche nur über dergleichen Einbruchsstationen eingeführet werden dürfen, entweder über Troppau oder durch Galizien, mit einem weiten, lästigen und kostspieligen Umwege an sich zu bringen, haben Se. Maj. zur Erleichterung der Kontribuenten und Gewerbe, das Gränz = Zollamt Oderberg, zu einem Kamerzial = Einbruchsamte für den Teschner-Kreis zu erneunen geruhet.

Hofdekret vom 4 Januar, an das Mährisch-Schlesische Landesgubernium.

3.

Weil die Ursachen, wegen welcher der Austrieb des Borstenviehs im Jahre 1787 allgemein verbothen worden ist, gegenwärtig nicht mehr bestehen; so haben Se. Maj. den Austrieb des Borstenviehs gegen Entrichtung der vorschriftmässigen Gebühren, wieder allgemein zu gestatten geruhet.

Hofdekret vom 24 Januar.

Kundmachung der Landesstelle in Krain, vom 19 Febr.

4.

Da das Leinöhl, seines Geruches wegen, sehr kennbar, daher mit demselben nicht leicht ein Unterschleif, der nicht bei einem jeden Gränzamte entdeckt werden kann, zu besorgen ist, solches überhaupt auch nur zu 1 Guld. 30 Kr., folglich sehr gering an Konsumo beleget ist; so hat man die bisher auf die Einbruchsämter eingeschränkte Einfuhr des Leinöhls, zur Beförderung des Handels, überhaupt in allen Ländern, so wie es bis zum neuen Zollpatent sonst bestanden hat, auf alle Gränzämter auszudehnen befunden.

Hofdekret vom 1 Februar, an sämmtliche Länderstellen und Bankal-Administrationen.

5.

Indem die Ursachen, wegen welcher die freie Einfuhre des Unschlitts bewilliget wurde, nicht mehr bestehen, so wird diese Befreiung vom 1 April d. J. hiermit aufgehoben; doch hat es bei dem Ausfuhrsverbothe des Unschlitts, so wie der Unschlittkerzen inzwischen noch zu verbleiben.

Hofdekret vom 15 Febr. an das Mährische und an das Galizische Gubernium.

Kundmachung des ersteren vom 4, des letzteren vom 14 März.

6.

Da die Contraband-Fälle gemeiniglich an den äussersten, von der Hauptstadt entlegenen Gränzen sich ereignen, und das Bankal-Aerarium in Ansehung der Sicherstellungsmittel gegen die Parteien durch die gewöhnlichen Wege, wo sich die Impetranten deshalben an die Administrationen, und diese erst an den Fiscum verwenden müssen, gar oft zu spät kommt; so wird hiermit bewilliget daß die Bankal-Inspektorats-Aemter in solchen Fällen, wo das Bankal-Aerarium durch Verzug gefährdet würde, anstatt des Fiskus, ordentlich geprüf-

te und angenommene Advokaten auf dem Lande bestellen und bevollmächtigen können, damit diese in Vertretung des Bankal-Aerarii sogleich in foro rei sitae die gehörigen Sicherstellungs-Mittel durch Verboth und Vormerkungs-Gesuche, der Ordnung nach, anbringen mögen. Doch hat sich diese Berichtigung bloß auf die Bewirkung der erwähnten Sicherstellungs-Mittel zu beschränken, und ist solche nicht dahin auszudehnen, daß von diesem substituirten Vertreter auch in foro rei sitae die Justifizirungen dieser bewirkten Verbothe und Vormerkungen, mithin die Liquidirungen der Bankal-Forderungen, noch weniger die Verhandlung der Contraband-Fälle selbst vorgenommen werden dürfen; sondern alles dieses muß noch ferners unter Vertretung des Fiskus, bei seiner ordentlichen Instanz behandelt werden.

Hofdekret vom 22 Februar, an sämmtliche Bankal- und an die Galizische Zoll-Gefällen-Administration, und vom 6 Jun. an das Tirolische Gubernium. Unter dem 10 April von Seite der obersten Justizstelle, an sämmtliche Appellazionsgerichte erlassen.

7.

Se. Maj. haben zu beschliessen geruhet, daß den Ungarischen und Siebenbürgischen Handelsleuten und Fabrikanten erlaubt seyn soll, die dort erzeugten und gehörig legitimirten Fabrikate in die deutscherblän-

di-

dischen Provinzen, auf Losung (unsichern Verkauf) jedoch lediglich auf die Hauptjahrmärkte, einzuführen.

Hofdekret vom 7 März, an sämmtliche Bankalgefällen-Administrationen.

8.

Se. Maj. haben zu verordnen geruhet, daß in Tirol der Ausfuhrzoll von rohem und gehecheltem Flachs und vom flächsernen Werg (Werrig) auf den Zollsatz des in den übrigen deutschen Erbländern bestehenden Tariffs vom Jahr 1788, folgendermassen erhöhet werden soll:

Vom rohen Flachs, auf	1 Guld.	— Kr.
— gehechelten	2 „	24 „
— flächsernen Werrig	— „	30 „

Hofdekret vom 7 März, an das Tirolische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 12 September.

9.

Se. Maj haben das bisher bestandene Verboth Lämmer, Schaafe und Schöpse auszuführen, allgemein aufzuheben, und diesen Austrieb gegen Entrichtung der vorschriftmässigen Gebühren, wieder zu gestatten geruhet wor-

wornach also gedachtes Verboth nur noch auf das Schlachtvieh im eigentlichen Verstande, nehmlich: auf Ochsen, Kühe, Junzen und Terzen eingeschränkt bleibt.

Hofdekret vom 28 März, an sämmtliche Länderstellen

10.

Auf allerhöchsten Befehl soll bis auf weiteren Anordnung, die Ausfuhr der Flinten, Säbel, und aller Art Waffen, wie auch des Schießpulvers, Salpeters und alles dessen, was eigentlich unmittelbares Kriegsbedürfniß ist, in das in Aufstand begriffene Pohlen allgemein eingestellt seyn, und der Uebertreter dieser landesfürstlichen Verfügung eine verhältnißmässige Ahndung unfehlbar zu gewarten haben.

Hofdekret vom 7 April, an sämmtliche Länderstellen.

*

Ein Nachtrag erging unter dem 28 April, und folgt N. 12.

11.

Um überhaupt den ungarischen Unterthanen das Hausiren in den angränzenden deutschen Erbländern

dern nicht zu erschweren, und dennoch den Unterschleifen vorzubeugen, wird folgende Richtschnur festgesetzt:

Es haben die Ungarischen Unterthanen, welche mit erlaubten Waren hausiren wollen, bei ihrem Eintritte in eine deutsch-erbländische Provinz sich bei einem deutsch-erbländischen Grenzamte zu stellen, und daselbst durch ein Zeugniß ihres Vicegespans oder eines Stuhl- oder Vice-Stuhlrichters, darzuthun, daß sie zu hausiren berechtiget sind. Sodann hat das Grenzamt dieselben an das nächste Kreisamt, zur Erhaltung des gewöhnlichen Hausirungs-Passes, anzuweisen, und diese Anweisung, auf das mitgebrachte Zeugniß, mit Beifügung des Tages und mit der Anmerkung zu setzen, daß die gedachten Unterthanen verbunden seyn sollen, sich zu dem Kreisamte innerhalb drei Tage, oder wenn sie dasselbe nicht füglich in dreien Tagen erreichen können, in vier, auch nach Umständen, in fünf und allenfalls sechs Tagen, zu stellen, um dort den erforderlichen Paß (welchen das Kreisamt unentgeltlich zu ertheilen hat,) zu erheben; widrigenfalls, wenn sie nach Verlust der in der Anweisung bestimmten Anzahl von Tagen, ohne kreisämtlichen Paß betreten werden sollten, würde ihnen die Ware abgenommen werden.

Hofdekret vom 18 April, an sämmtliche Länderstellen und Bankalgefällen-Administrazionen.

12.

Es ist zufolge eines Hofdekrets vom 7 April allgemein bekannt gemacht worden, daß bei den in dem republikanischen Pohlen neuerlich ausgebrochenen Unruhen die Ausfuhr aller Waffen: Flinten, Säbel, Schiesspulver, Salpeter und alles dessen, was eigentlich unmittelbares Kriegsbedürfniß ist, und genennet zu werden pfleget, aus den gesammten Erbländern in das im Aufstande begriffene Pohlen von nun an gänzlich verbothen sei; um hierüber Zweifel oder Mißverstand zu beheben, wird hiermit weiters bekannt gemacht, daß unter obigem Verbothe auch die Sensen und Sicheln, ferner alles Eisenwerk, woraus jenseits Waffen verfertiget werden können, verstanden sei.

In Ansehung der übrigen Handlungsartikel aber hat es bei den für den wechselseitigen Handel der Zeit bestehenden Verfügungen und Anordnunugen noch zu bleiben, und ist folglich deren Ausfuhr, soweit sie allgemein gestattet ist, auch gegen Pohlen nicht zu hindern.

Hofdekret vom 28 April, an sämmtliche Länderstellen.

13.

Um den fast täglichen Steigerungen der Preise der sowohl zu Schuhen, als den zu anderweitigen Gebrauche der Armeen erfoderlichen Ledergattungen Schranken zu setzen, haben Se. Maj. zu verordnen geruhet,

daß die Ausfuhr der rohen Ochsen = Terzen = Kühe= Pferd = Häute, wie auch der in Lohe gearbeiteten Küh= Häute in fremde Länder, mit Einschluß des Königreichs Ungarn und des Großfürstenthums Siebenbürgen, vom 1 Junius 1794, auf ein Jahr verbothen seyn soll.

Hofdekret vom 13 Mai, an sämmtliche Länderstellen.

*

Ein Nachtrag erging unter dem 20 Junius und folgt unten No. 17.

14.

Unter dem 14 Oktob. 1784 wurde die schon seit dem Jahre 1779 bestehende allerhöchste Vorschrift wiederhohlt, daß keinem Fremden gestattet seyn soll, Muster oder Muster= Karten von den ausser Handel gesetzten Waren in die k. k. Erbländer zu bringen, und darauf Bestellungen zu sammeln, daß folglich derjenige, welcher solches unternähme, als ein unbefugter Handelsmann angesehen und abgeschafft, ihm die Muster konfiscirt, und derselbe, nach Beschaffenheit der Umstände, auch schärfer behandelt werden soll. Weil aber die wiederhohlte Klage vorkommt, daß die mehresten der bei den gegenwärtigen Kriegsunruhen, auf Rechnung englischer Häuser, zu Erhaltung einiger Bestellungen auf die vormahls aus Marseille und Bordeaux bezogene Farb = und Material=Waren hierher reisenden Kommissärs, auch Muster=Karten

ten und Preisnoten von ausser Handel gesetzten englischen Baumwoll-Waren mit sich brächten, und bei den erbländischen Handelsleuten in geheim darauf Bestellungen ansuchten; so sieht man sich genöthiget der Administration obenangezogene Vorschrift mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, daß allen unterstehenden Aemtern die genaueste Befolgung derselben bei sonst zu befahren habender strengsten Verantwortung, einzuschärfen sei.

Hofdekret vom 17 Mai, an sämmtliche Bancal-Administrazionen.

15.

Es ist beschlossen worden, daß diejenigen ungarischen rohen oder halbgearbeiteten Felle, die gegenwärtig mehr, als die ganz gearbeiteten am Zolle bezahlen, bei ihrer Einfuhr diesen letzteren gleich zu halten seyn.

Hofdekret vom 30 Mai an sämmtliche Länderstellen, Bancal- und Zollgefällen-Administrazionen.

16.

Die pohlnischen Viehhändler sind mit keinem Zwange in dem Viehtriebe zu beschränken, sondern es ist ihnen ganz freizulassen, ob sie auf der gebauten oder ungebauten Strasse in das k. k. Schlesien einschlagen

wollen. Doch wird zur unabweichlichen Beobachtung festgesetzt, daß auch jene Viehhändler, welche bei dem Viehtriebe von den gebauten Strassen abweichen, die Viehmauth, die ihnen daselbst zu entrichten obläge, ohne Unterschied der Viehgattungen, abzutragen verhalten seyn sollen.

Die Bestimmung des Orts, an welchem die durch den nebenseitigen Viehtrieb umgegangene Viehmauth einzuheben seyn wird, geschieht dermassen, daß, wenn die Wegmauth = Station Bieliz wäre umgegangen worden, dafür zu Skotschau, wäre nebst Bieliz auch Skotschau umgegangen worden, für beide zu Teschen, und in gleicher Art, wenn diese Umgehung sich auch auf Teschen erstreckt hätte, für Bieliz, Skotschau und Teschen, zu Märisch = Ostrau die Viehmauth nachträglich abgenommen werden soll.

Außer dem sind die von den Landstrassen abweichenden Viehhändler auch innerhalb Landes von der Viehmauth, die sie auf der gebauten Strasse träfe, nicht frei zu lassen; sondern es ist von nun an in solchen Fällen die Mauth für die vorbeigegangenen Stationen auch innerhalb Landes nachträglich, wenn wieder in die Landstrassen eingelenket wird, einzuheben.

Hofdekret vom 14 Junius, an das Mährische Gubernium.

Kundmachung desselben vom 30 August

17.

Es ist unter dem 13 Mai d. J. der Landesstelle bekannt gemacht worden, daß Se. Maj. die Ausfuhr der rohen Häute und des Leders auf ein Jahr lang zu verbiethen geruhet haben; damit aber der Endzweck dieser Verordnung, die Lederpreise bis zum Billigen herabsinken zu machen, nicht vereitelt, und diejenigen, welche Häute und Leder vielleicht auf Spekulation zusammenkaufen, nicht veranlaßt werden, dieses Jahr abzuwarten, und inzwischen nichts zu verkaufen; so haben Se. Maj. nachträglich angeordnet, daß besagtes Ausfuhr-Verboth nicht auf ein Jahr beschränkt seyn, sondern durch eine unbestimmte Zeit dauern soll, bis nehmlich das Herabsinken der Lederpreise die Aufhebung desselben räthlich machen wird.

Damit aber auch der Knoppernpreis, welcher jetzt bis auf 3 Gulden vom Metzen, gestiegen ist, und zur Vertheurung des gearbeteten Leders eine grosse Veranlassung gibt, herabfalle; haben Se. Maj. auch die Ausfuhr der Knoppern, so lang der Preis derselben 2 Gulden für den Metzen übersteiget, hiermit verbothen.

Was

Was die Ausfuhr der Knoppern zur See betrifft, wird man denen, welche sich deswegen melden, nach Umständen, Pässe ertheilen.

Hofdekret vom 20 Junius an sämmtliche Länderstellen und Bankalgefällen = Administrationen.

*

Unter dem 1 Julius ward zur Erläuterung dieser Verordnung erklärt, daß die Ausfuhr besagter Häute auch aus Ungarn und Siebenbürgen in fremde Länder, nicht aber aus den deutscherbländischen Provinzen nach Ungarn und Siebenbürgen, verbothen sei.

18.

Se. Maj. haben beschlossen, daß die Ausfuhr der Pferde aus Tirol nach Italien, und in die Schweitz, damit solche nicht den Franzosen zugeführet werden, in der Folge nicht mehr statt haben soll, wenn die Ausführenden nicht mit Certifikaten von den k. k. Gesandtschaften, von den kommandirenden Generalen, oder von dem k. k. Hrn. Minister zu Meiland versehen sind.

Hofdekret vom 24 Junius an das Tirolische Gubernium.

Kundmachung desselben vom 1 Julius.

Verordnungen in Stempel=Sachen.

Kommerzial=Stempel.

I.

Indem über die von der ehemahligen Bankaldirektion für die aufgestellten Kommerzial = Waren = Stempler verfaßten Instruktion, und die darin vorgeschriebene Bezeichnung einiger Warenartikel an beiden Enden, die Frage entstanden ist: ob die Stemplung der inländischen Manufacten an beiden Enden Statt haben soll? dieses aber weder in dem ersten Patent v. J. 1789, noch in dem letzten v. J. 1792 vorgeschrieben ist; sondern beide Tariffe nur auf die einfache Stempelgebühr eingerichtet und abgefaßt sind; so wird der Administration, um allen darüber möglichen Irrungen vorzubeugen, hiermit aufgetragen, sich lediglich nach dem Patente vom 8. November 1792 genau zu achten, folglich die der Kommerzial- Stemplung untergezogenen inländischen Waren nie doppelt, oder an beiden entgegen gesetzten Enden, sondern

dern

dern immer nur an einem Ende stempeln, und dafür nur die in dem Tariffe bestimmte einfache Gebühr abnehmen zu lassen.

Hofdekret von 25 Januar, an sämmtliche Bankal-Administrationen.

*

Ein Nachtrag zu dieser Verordnung erging unter dem 24 Mai, und folgt unter N. 4.

2.

Da in der Verordnung vom 19 Oktober 1793 zur Stemplung der Vorräthe von ganz- und halbseidenen, wie auch battistenen, musselinenen und schleiernen Tücheln keine Zeitfrist bestimmt worden, eine solche Verfügung aber, um die Absicht der Stemplung zu erreichen, nothwendig ist; so ist der Bancal-Administration nunmehr verordnet worden, daß die Vorräthe obangeführter Tüchel, von dem Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung, binnen 6 Wochen, und zwar unter Confiscationsstrafe, gestempelt seyn müssen; doch hat die Stemplung dieser Vorräthe unentgeltlich zu geschehen.

Für die Stemplung von dergleichen neu verfertigten Waren ist künftig die in der Vorschrift vom

14 Dezember vorigen Jahres (*) ausgemessene Stempelgebühr abzunehmen; und gleichwie die Sommer- und Winter-Manschester-Gillete und Westen zur Gattung der der Stemplung zugewiesenen Doppelbarchet, Manschester, Belschester und Duschester gehören, oder vielmehr nur kleine Theile davon sind, so hat man die Stemplung auch dieser Gillets und Westen der Bankal-Administration anbefohlen, die Zeit zur Stemplung der Vorräthe gleichfalls auf 6 Wochen festgesetzt, und die Stempelgebühr von einem jeden einzelnen Gillet oder Weste-Stück auf einen halben Kreuzer bestimmt.

Hofdekret vom 8 Febr., an sämmtliche Länderstellen.

*

Unter dem 22 Febr. ist sämmtlichen Zollgefälls-Administrazionen zur Stemplung der Tüchel von Battist, Musselin und Seide, ein besonders abgefaßter Unterricht, zur Richtschnur der Stempelmeister, übersendet worden.

3.

Damit der Einschwärzung feiner Tischzeuge, und dem daraus der inländischen Fabrikatur entstehenden Nachtheil vorgebeuget werde, haben Se. Maj. zu verordnen geruhet, daß künftig dieses Fabrikat gleich auf dem

Stuhle

(*) Im III. Bande dieser Sammlung S. 135.

Stuhle gestempelt werden soll. Die Landesstelle hat daher der Bankalgefällen = Administration solches bekannt zu machen und ihr aufzutragen, daß sie sich nicht nur mit Stemplung der feinen, das ist gezogenen oder sogenannten Damast = Tischzeuge, mit Ausnahme der ordinaren zwilchenen und aller jener gemeinen Tischzeuge, welche Ehlen = oder Stock = und Schockweise verkauft werden, sobald als möglich den Anfang machen, sondern auch die bereits vorhandenen noch ungestempelten Vorräthe vom 1. Julius d. J. anfangend, binnen 3 Monathen unentgeltlich stempeln lassen sollen. Von demjenigen, was künftig auf dem Stuhl gestempelt wird, ist von einem Stück oder einer Garnitur, ohne Unterschied, ob die Tafel = Garnituren auf mehrere oder auf wenige Personen eingerichtet sind, 3 Kreuzer abzunehmen. Uebrigens sind alle Gattungen feiner und gezogener Tischzeuge, welche nach Verlauf der dreimonathlichen Frist ungestempelt betreten werden, nach dem Kommerzial = Stempel = Patente, und wenn sie als ausländisch anerkannt werden sollten, nach der allgemeinen Zollordnung zu behandeln.

Da dergleichen Tischzeuge ohnehin in Gegenden verfertiget werden, wo schon Stempelmeister bestehen, so ist sowohl die gegenwärtige Vorraths = als auch Stuhl-Stemplung von den schon besoldeten Kommerzial-Stemplern als eine ihnen obliegende Dienstschuldigkeit, ohne besondere Entgeltung, zu befolgen.

Hofdekret vom 10 Mai, an sämmtliche Länderstellen.

4.

Durch die Verordnung vom 25 Januar (vorne N. 1.) ist zwar der Bankalgefällen-Verwaltung aufgetragen worden, daß die der Kommerzial-Stemplung unterzogenen inländischen Waren nie doppelt, oder an beiden entgegengesetzten Enden, sondern immer nur an einem Ende gestempelt, und dafür nur die in dem Tariff bestimmte einfache Gebühr abgenommen werden soll. Da jedoch Fälle vorgekommen sind daß einzelne Fabrikanten, und besonders solche, weiche auf Jahrmärkten an ihre Abnehmer und Handelsleute nur halbe Stücke und kleinere Theile ihrer Erzeugnisse abzusetzen pflegen, die doppelte Stemp ung hauptsächlich in der Absicht, damit die abnehmenden l Handelsleute ein jedes getheilte Stück gestempelt erhalten, und solches sogestalt legitimirt ohne Anstand in Handel setzen könnten, selbst wünschen, so können in solchen Fällen, diese ihre Erzeugnisse zu ihrer Bequemlichkeit und auf ihr Verlangen auch auf beiden Enden gestempelt werden, wofür sie gleichfalls die in dem §. 8. des Stempelpatents bestimmte Gebühr zu zahlen haben.

Diese Gestattung ist aber nur als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel anzusehen. Im allgemeinen hat es bei der Vorschrift von 25 Januar d. J. unabänderlich zu verbleiben.

Hofdekret vom 24 Mai, an sämmtliche Bankalgefälls- Verwaltungen.

II.

Finanz-Stempel.

I.

Um bei Konkursfällen das ohnehin ganz erschöpftet und für die Gläubiger nicht zureichende Vermögen durch Stempel und Taxen nicht noch mehr zu vermindern, wird hiermit, nach dem Sinne der Hofverordnung vom 7 Sept. 1789 erkläret, daß dem Vertreter einer Konkursmasse die Stempel- und Taxfreyheit allgemein, also nicht nur bei Aemtern, wo die Taxen in das Kamerale einfliessen, sondern auch bei Privat-Gerichtsbarkeiten in soweit zukomme, daß der Betrag der Stempel und Taxen vorgemerkt, und wenn der Vertreter eine Streitache mit Vergütung sämmtlicher Auslagen behauptete, dann diese Tax- und Stempel-Gebühren von dem Gegentheile einzubringen seyn.

Hofdekret vom 14 Jänner, an sämmtliche Länderstellen.

2.

2.

Se Maj. haben beschlossen, daß den Parteien der Gebrauch der Büchel bei Pachtungen zu gestatten, und nur dann der klassenmässige Stempel zu gebrauchen ist, wenn dem Zahler von dem Empfänger eine wirkliche Urkunde für geleistete Zahlung ausgestellet wird.

Hofdekret vom 14 März, an die Landesstellen von Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Triest.

Alphabetisches Register

über

den Inhalt dieses vierten Bandes.

Nach der Seitenzahl.

A.

Aerarial = Forderungen, für die auf Gütern (in Galizien) haftenden, ist der jeweilige Besitzer verantwortlich, 18.

Ansteckende Krankheiten sind sogleich anzuzeigen, 24.

Arrha = Abzug. Allgemeine Vorschrift darüber, 59.

Arsenick. S. Gift.

Ausfuhr des Steirischen Eisen nach Ungarn, 97; des Borstenviehs, 98; des Unschlitts und der Unschlittkerzen, 99; des Flachses aus Tirol, 101; des Schafviehs 101; der Waffen und des Pulvers nach Pohlen, 102, 104; der Ledergattungen, 105, 108; der Knoppern, 108; der Pferde aus Tirol, 109.

B.

Baurisse. Taxe für dieselben, 19.

Beamten. Von derselben Gehalt kan nie mehr als die Hälfte mit Verboth belegt werden, 13; Kommerzial=Stempel=Beamte, in wie weit sie einer Pension fähig sind 41; Vorschrift wegen des Arrha=Abzugs, 59; Besetzungen und Beförderungen bei der Staats=Hauptbuchhaltung, 67.

Bedrückungen der Unterthanen in der Bukowina, wie zu bestrafen, 2.

Bier=Däz zu Triest, 53.

Bittwerbern um eine Pfründe, keine Zusage vor dem Konkurse zu machen, 1.

Böhmen. Verboth des schnellen Fahrens zu Prag, 3; we=

wegen Einhebung und Abführung der Interessen von den bei Privaten anliegenden Kapitalien der gesperrten Kirchen, 66; Einführung des Hauptschuldenbuchs bei der Böhmischen Landtafel, 69.
Borstenvieh, dessen Austrieb wird gestattet, 74.
Brau = Befugnisse soll die Landesstelle ertheilen, 52.
Bruderschafts = Kassenverwalter in Tirol, deren Belohnung, 5.
Brunnen sind mit Steinen zu untermauern, und mit Vorsicht zu reinigen, 12.
Bücher = Censur. Wie die mit Transeat bezeichneten Bücher zu behandeln sind, 55.
Bücher = Nachdruck. Die darüber in den deutschen Erbländern bestehenden Vorschriften, gelten auch in Ungarn, 8, und in Siebenbürgen, 56.
Buchhaltung. S. Staats = Haupt = Buchhaltung.
Buckowina. Wie daselbst die Unterthans = Bedrückungen zu bestrafen sind, 2.

C.

Censur. S. Bücher.
Contraband = Fälle, wie zu behandeln, 99.

E.

Eisengattungen. Zollbestimmung für die Innerösterreichischen, bei der Ausfuhr nach Ungarn. 72.
Epidemien. S. Ansteckende Krankheiten.
Erdverführungs = Maschine. S. Unterberger.

F.

Fahren, das schnelle, wird zu Prag verbothen, 3.
Felle, ungarische, rohe und halbgearbeitete, deren Zollsatz, 106.
Fischgattungen, Preißtare für einige in Wien, 38.
Flachs = Ausfuhrzoll aus Tirol. 101.
Flinten, Pulver und alle Kriegsbedürfnisse nach Pohlen auszuführen, verbothen, 102, 104.

G.

Galizien. Für die auf den Gütern haftenden, Aerarial = Forderungen ist der jeweilige Besitzer verantwortlich, 18; daß kein Schüler, ohne die Endeprüfung abzuwarten, in die Vakanzen reisen soll, 23; die Bittwerber und Magistratsstellen müssen

aus

aus dem politischen Fache sich bei dem Gubernium prüfen lassen, 27; die Galizischen Unterthanen sollen an den Pohlnischen Angelegenheiten keinen Theil nehmen, 50; Verboth den Baukalk mit Lehm zu mengen, 65; Einfuhr und Ausfuhr des Unschlitts verbothen, 75.
Gehalt der Beamten, kann nur zur Hälfte mit Verboth belegt werden, 13.
Geistliche und Kirchen-Sachen. Einem Bittwerber um eine Pfründe keine Zusage vor dem Konkurse zu machen, 1.
Gewerbe. Braubefugnisse soll die Landesstelle ertheilen, 52.
Gift für das Vieh zu verkaufen verbothen, 25.
Gnadengelder. Wie Quittungen über solche einzurichten sind, 64.
Grabenaushebungs-Maschine. S. Unterberger.
Grätz. S. Steiermark.
Gütterbestäter-Amts-Taxe, 14.

H.

Häute. S. Leder.
Helds Privilegium zur Erzeugung und zum Verkauf des Kunsttorfes, 9.

J.

Interessen, von den bei Privaten anliegenden Kirchenkapitalien, wie abzuführen, 66.
Juden. Das jüdische Verzehrungs-Aufschlag-Gefäll in Mähren, wird in Staats-Administrazion gesetzt, 34.

K.

Kalk, bei Bauen, mit Lehm zu vermengen, ist verbothen, 65.
Kalkschachte, sich nicht unvorsichtig in solche zu wagen, 62.
Katechetischer Unterricht der Lehrjungen in Wien, 13.
Kaufschilling von Staatsgütern, S. Staatsgüter.
Kinder, unehelicher, Verlassenschafts-Behandlung, 58.
Kirchen-Kapitalien, bei Privaten, über Abführung der Interessen von denselben, 66.
Knoppern, deren Ausfuhr verbothen, 108.
Kommerzial-Stempel. S. Stemplung.
Konkurs um eine Pfründe. S. Geistliche und Kirchen Sachen.
Körner-Preise, halbjährig dem Directorium zu senden, 28.
Krain. Ueber die für Reisen- und Baurisse den Maurer-Mei-

Meistern zu leistende Vergütung, 19; Zölle bei der Schifffahrt auf der Save, 42.
Krankheiten, ansteckende, sogleich anzuzeigen, 24.
Kriegsbedürfnisse nach Pohlen auszuführen, verbothen, 102, 104.
Kunsttorf. Helds Privilegium zu dessen Erzeugung, 9.

L.

Länderstellen. Sollen die Körner-Preise monathlich erheben und darüber halbjährig die Ausweise nach Hof senden, 28.
Landstreicher in Tirol, wie zu behandeln, 48.
Landtafeln, der Böhmischen und Mährischen Verbesserung, 69.
Ledergattungen, aller, Ausfuhr verbothen, 104, 108.
Lehm unter Baukalk zu mengen, verbothen, 65.
Lehrjungen in Wien, derselben katechetischer Unterricht, 13.
Leinöhl kann bei allen Gränzämtern eingeführt werden, 74.

M.

Magistratswürden. Die Bittwerber zu solchen in Galizien, müssen sich bei dem Gubernium aus dem politischen Fache prüfen lassen. 27.
Mähren. Das Aufschlag-Gefäll von der jüdischen Verzehrung, wird von dem Staate in Verwaltung genommen, 34; die Einfuhr und Ausfuhr des Unschlitts wird verbothen, 15; Einführung des Hauptschuldenbuchs bei der Mährischen Landtafel, 69; Viehmauth für das aus Pohlen kommende Vieh, 106. S. Schlesien.
Maurer-Meister, welche Vergütung ihnen für Reisen und Baurisse gebühret, 19.
Münzen, falsche, wie den Ausgebern derselben nachzuspüren ist, 36.
Muster und Muster-Karten der ausser Handel gesetzten Waren, verbothen. 105.

O.

Oberberg, wird ein Kommerzial-Einbruchs-Amt für den Teschner Kreis, 73.
Oesterreich unter der Ens. S. Wien.
Opferkirchs Privilegium zur Verfertigung seidener Spitzen, 93.

P.

Pensionirung. In wie weit Kommerzial-Stempelbeamte derselben fähig sind, 41; wie

wie Quittungen über Gnadengelder eingerichtet seyn sollen, 64.
Pferde, mit welcher Vorsicht aus Tirol auszuführen, 109.
Pfründe. S. Geistliche und Kirchen-Sachen.
Postsachen. Postporto für die Amtsbriefe der Verpflegs-Beamten, 26. Controlle für Post-Retardanzen, 27.
Pottasche aus Galizischem Steinsalze. S. Weisbach.
Prag. S. Böhmen.
Privilegium für Georg Held, zur Erzeugung und zum Verkauf des Kunsttorfes, 9; für Unterbergers Grabenaushebungs- und Erdverführungs-Maschine, 16; für Franz v. Weisbach, zur Verfertigung von Pottasche aus Galizischem Steinsalze, 39; für Mathias Opferkirch, zur Verfertigung seidener Spitze, 93.

Q.

Quittungen über Gnadengelder, wie einzurichten, 64.

R.

Reisen der Maurermeister, wie zu vergüten, 29.

S.

Save-Schifffahrt in Krain, 42.
Schafvieh. Dessen Austrieb erlaubt, 101.
Schifffarth auf der Save in Krain, 42.
Schlesien. Zu Oderberg wird ein Kommerzial-Einbruchs-Amt für den Teschner-Kreis errichtet, 73.
Schmalzhandel in Wien, 15.
Schuldensteuer-Abfuhre in Steiermark, 7.
Schulsachen. Daß kein Schüler, ohne die Endprüfung abzuwarten, in die Vakanzen reisen soll, 23; Erfordernisse bei Stipendien-Gesuchen, 30.
Siebenbürgen. Verordnung wegen des Bücher-Nachdrucks, 56; den Siebenbürgischen Fabrikanten und Handelsleuten ist erlaubt, ihre Erzeugnisse in den Oesterr. Erbstaaten zu verkaufen, 100.
Spitze seidene; Opferkirchs Privilegium zu derselben Verfertigung, 69.
Staatsgüter. Wie die dafür eingebrachten Kaufschillinge zu verrechnen und zu benützen sind, 35; derselben fruchtbringende Anlegung, 63.
Staats-Hauptbuchhaltung. Dienstbesetzungen und Beförderungen bei derselben, 67.
Steiermark. Die Wohnungs-Veränderungen zu Grätz der Polizei anzuzeigen, 2; die Viehschnitt-Kunde soll durch inländische Viehschneider

der

der allein ausgeübet werden, 6; wann die Schultensteuer-Fassionen eingelegt und die Beträge abgeführt werden sollen, 7; die Brunnen sind mit Bruchsteinen zu untermauern, und mit Vorsicht zu reinigen, 12; ansteckende Menschen- und Vieh-Krankheiten sogleich anzuzeigen, 24; Beschränkung des Giftverkaufs, 25; Erfordernisse bei Stipendien-Gesuchen, 30; Braubefugnisse soll die Landesstelle ertheilen, 52; in wie weit die Landesstelle die Ablösung von Urbarialgaben genehmigen könne, und was mit den Ablösungs-Beträgen zu geschehen habe, 57.

Stemplung (Kommerzial) In wie weit die dabei angestellten Beamten einer Pension fähig sind, 41; Stemplung der inländischen Manufacten an einem Ende, 110; und an zweien, 114; der seidenen und Musselinenen Tüchel, 111; der Tischzeuge, 112.

Stempel (Finanz) Freiheit für die Vertreter der Konkurs-Massa, 115; für Pachtbüchel, 116.

Stipendien-Gesuche, wie solche einzurichten sind, 30.

T.

Taxe für das Güterbestätter-Amt, 14.

Teschner-Kreis. S. Schlesien.

Tirol. Belohnung der Bruderschaft-Kassen-Verwalter, 5; Verboth, heimliche Waffen zu tragen 37; wie Landstreicher und Zigeuner zu behandeln sind, 48; Verlassenschafts-Abhandlung unehlicher Kinder, 58; Ausfuhrzoll von Flachs und Werrig, 101; mit welcher Vorsicht der Austrieb der Pferde nach Italien und der Schweitz erlaubt ist, 109.

Tischzeuge. Deren Stemplung, 112.

Torf. S. Kunsttorf.

Transeat, wie die damit bezeichneten Druckschriften zu behandeln sind, 55.

Triest. Bier-Däz daselbst, 53.

Tüchel, der seidenen und Musselinenen, Stemplung, 111.

U.

Ungarn. Die Vorschriften wegen des Bücher-Nachdrucks sind auch daselbst geltend, 8; den Ungarischen Fabrikanten und Handelsleuten ist erlaubt, ihre Erzeugnisse in den deutschen Erbländern zu verkaufen 100; Ungarische Unterthanen, wie sie in den deutschen Erbländern hausiren können, 102; Zoll für Ungarische rohe und halbgearbeitete Felle, 106.

Unschlitt. Dessen Einfuhr in Mähren und Galizien verbothen, 75; ingleichen die Ausfuhre, 75.
Unterbergers Privilegium für seine Graben-Aushebungs- und Erdverführungs-Maschinen, 16.
Unterthanen. Deren Bedrückung in der Buckowina, wie zu bestrafen, 2.
Urbarialgaben, wie weit deren Ablösung die Landesstelle genehmigen könne, und was mit den Ablösungs-Beträgen zu geschehen hat, 57.

V.

Verlassenschafts-Abhandlung unehlicher Kinder, 58.
Verpflegs-Beamte, Postporto für derselben Amtsbriefe, 26.
Verzehrungs-Aufschlags-Gefäll, das jüdische in Mähren, wird in Staatsverwaltung übernommen, 34.
Viehmauth in Mähren, für das aus Pohlen kommende Vieh, 106.
Viehschnittkunde soll in Steiermark allein durch Inländer ausgeübet werden, 6.

W.

Waffen, heimliche, zu tragen, verbothen in Tirol, 37.
Weisbachs Privilegium zur Verfertigung der Pottasche aus Galizischem Steinsalze, 39.
Wien. Katechetischer Unterricht der Lehrjungen, 13; Schmalzhandel, 15; Preisbestimmung einiger Fisch-Gattungen, 38; die von wüthenden Thieren gebissenen Menschen nicht in das allgemeine Krankenhaus zu bringen, 60.
Wohnungs-Aenderungen in Grätz der Polizei anzuzeigen, 2.
Wüthende Thiere, die von solchen gebissene Leute nicht in das allgemeine Krankenhaus nach Wien zu bringen, 60.

Z.

Zigeuner, in Tirol, wie zu behandeln, 48.
Zoll bei der Schifffahrt auf der Save in Krain, 42; für die innerösterreich. Eisengattungen, bei der Ausfuhr nach Ungarn, 72; für Flachs und Werrig bei der Ausfuhre aus Tirol, 101, für Ungarische rohe und halbgearbeite Felle, 106.

H. V.
Gesetze
4

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franz II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1768-1835

Sr. k.k. Majestät Franz des zweyten politische Gesetze und Verordnungen fü
r die Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer

Bd.: 4.

Wien 1794

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 642 -4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253716-6
VD18 80267041-001